

# Mitteilungen

MAV  
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im  
Deutschen Anwaltverein

Juni 2003



## Aus dem Inhalt

Seite

1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - <b>Halbe Sicht</b> (RAin Heinicke)	3
3. Wichtige MAV-Termine	4
4. Der Anwalt auf Reisen! (RAin Marx)	4
5. Cincinnati Austausch 2003 - Programmvorschau	4
6. Leserbrief: Bloße Vermutungen ... (RA Uher)	4
7. Neues vom DAV	4
8. Kulturprogramm Aktuell	6
9. Fitness für Anwälte - Rahmenabkommen ELIXIA	7
10. Veranstaltungshinweise Institut für Anwaltsrecht	8
11. Buchbesprechungen (Ass. Kempfler, RA Ott, RA Thalmer)	9
12. Die Marketing-Kolumne - Mit den Augen des Mandanten (Frieder Kraus)	13
13. GI - Rechtsprechung	14
14. Stellenanzeigen und Verschiedenes	17
15. Veranstaltungskalender	24
16. Seminarvorschau - MAV & Schweitzer - <b>Zum Heraustrennen (Heftmitte)</b>	

## Impressum:

### Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle  
Maxburgstr. 4/C 142  
80333 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr**  
Tel.: 0 89-29 50 86  
Fax: 0 89-29 16 10 46  
Postbank München - Kto. 76875-801  
BLZ 700 100 80

### Redaktion:

Geschäftsstelle  
Justizpalast  
AnwaltServiceCenter  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63  
80335 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Do. 8.30–15.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 bis 13.00 Uhr**  
Tel.: 0 89-55 86 50  
Fax: 0 89-55 02 70 06  
Karolina Fesl

### Anzeigenannahme:

Heidi Kinhackl  
Maxburgstr. 4/Zi. 142  
80333 München  
Tel. 0 89-29 50 86 oder  
Fax 0 89-29 16 10 46

Auflage: 3.000 Exemplare; 10 x jährlich

Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener AnwaltVerein im Internet:  
<http://www.muenchener.anwaltverein.de>  
E-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)

### Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002 (inkl. MwSt 16%)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

<b>bis 10 Zeilen</b>	<b>30,00 €</b>
<b>viertel Seite</b>	<b>178,00 €</b>
<b>halbe Seite</b>	<b>297,00 €</b>
<b>ganze Seite</b>	<b>534,00 €</b>
<b>Link auf die Homepage zusätzlich</b>	<b>60,00 €</b>

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen/Satz /Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluß:

Annahmeschluß der Anzeigen ist der 10. Kalendertag für den vorangehenden Monat.

## Editorial



### Der Feind hört mit ....

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

jahrelang hat man die Bedrohung unserer Grundrechtsordnung weit draußen an den Rändern der Gesellschaft vermutet und bekämpft. Die wehrhafte Demokratie hat sich durchgesetzt - allerdings nicht aufgrund Rasterfahndung, Telefonüberwachung und anderer Maßnahmen der Polizei, sondern weil die Gesellschaft insgesamt immun gegen die Angriffe auf die Demokratie geblieben ist. Statistisch gesehen rechtfertigen die präventiven Maßnahmen nicht einmal im Ansatz den Aufwand, der mit ihrer Durchführung verbunden ist und war. Für frühere Jahre hat das Frau Prof. Limbach, Präsidentin des BVerfG a.D., bei ihrer Rede auf dem DAT in München im letzten Jahr eindrucksvoll nachgewiesen. Die Meldungen über den Misserfolg der Rasterfahndung nach islamistischen Terroristen sind gerade ein paar Tage alt.

Mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, Landtagsdrucksache 14/12261, werden neuerdings folgende Ziele verfolgt: „Klassische“ Telekommunikationsüberwachung, also die Überwachung von Telekommunikationsinhalten, Telekommunikationsverbindungsdaten hinsichtlich bereits stattgefundener wie zukünftiger Telekommunikationen und IMSI-Catcher, also Ermittlung der Geräte- und Kartenummer sowie des Standorts des Mobiltelefons.

**Auch Rechtsanwälte, Abgeordnete, Geistliche und Journalisten können einschränkungslos abgehört und ihre Telefonkontakte registriert und aufgezeichnet werden.**

Schon jetzt ist die Bundesrepublik Deutschland Weltmeister im Abhören von Telefongesprächen. Mit dem neuen Gesetz könnten wir uneinholbar in Führung gehen. Die politischen Zeichen dafür stehen nämlich sehr gut. Der Bundesinnenminister unterstützt dem Vernehmen nach die bayerische Initiative leidenschaftlich. An einen möglichen Datenmissbrauch durch „Dritte“ will offensichtlich keiner denken. Und die Warnung unserer Eltern, „der Lauscher an der Wand höre die eigene Schand“, nimmt heutzutage keiner mehr Ernst. Dabei ist die Mauer gerade mal vor 14 Jahren gefallen.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

# Nachrichten und aktuelle Beiträge



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Halbe Sicht

Eigentlich sollte man als Vereinsvorsitzende den vollen Durchblick haben, wenigstens aber den Überblick. Auch im Kanzleibetrieb strebe ich dieses Ideal - mal mehr, mal weniger erfolgreich - an. Wenn die Planung mal nicht so gut war, wird das eben durch Hektik und Aktionismus aufgefangen und irgendwie klappt's dann doch immer („just in time“ - Sie erinnern sich an den Münchner Anwaltstag 2002?).

Über 15 Berufsjahre hat das in angestellten und selbständigen Zeiten wie im Ehrenamt so funktioniert - jetzt funktioniert es aber plötzlich gerade mal nicht. Eine Woche vor meinem Urlaub ist mein linker Sehnerv durch eine Entzündung ausgefallen - schnell, heftig, richtig. Die ganze Arbeitsplanung ist Makulatur, statt dessen drei Tage Augenklinik, hohe Cortisondosen und jetzt heißt es ausruhen, kürzer treten und geduldig abwarten, bis der Nerv sich wieder betriebsbereit meldet, statt zu nerven. Als ansonsten notorisch leistungsbereiter und belastbarer Mensch merke ich das erste Mal so richtig, wie man als Freiberufler von der eigenen Leistungsfähigkeit abhängig ist. Ehrlich gesagt - kein so gutes Gefühl, aber vielleicht doch ein wichtiges. Weil ich ja nicht die einzige bin, der so etwas passieren kann, lasse ich Sie einfach mal an meinen „Erkenntnissen“ und Gedankensplittern dazu teilhaben.

Urlaub und Erholungsphasen sind doch nicht nur lästige Anhängsel an die Arbeitswochen, sondern notwendige und wichtige Bestandteile des Lebens. Sinnvoll wäre es, die Leistung des Tages auch an der eigenen Lebensqualität zu messen, nicht nur an der erledigten Arbeitsmenge. Zufriedenheit und Selbstbewusstsein dürfen sich nicht nur aus dem „Geleisteten“ speisen. Vielleicht sollte man nicht immer so selbstverständlich von allen erwarten, dass sie vernünftig reagieren und reibungslos im Alltag funktionieren. Toleranter werden, nicht so ungeduldig sein. Auch nicht dumm, mal darüber nachzudenken, wie sich die Menschen fühlen, die immer nur die Hälfte oder gar nichts sehen oder ähnliche dauerhafte Handicaps haben. Positiv denken üben - es geht vorbei und jetzt muß man das Beste draus machen.

Anwaltstag Freiburg fällt für mich aus - schade, aber nächstes Jahr wird es nach dem diesjährigen „Entzug“ bestimmt um so schöner und diesmal bekomme ich ja sicher viele spannende Live-Berichte von Ihnen für das nächste Heft. Dieses Jahr ist für mich persönlich der Liegestuhl in meinem Urlaubsgarten einfach die bessere Wahl.

Allen Bedenken zum Trotz habe ich gestern, am 21.05.03 abends, den Liegestuhl im Urlaubsgarten doch verlassen, um mit dem MAV in „Othello“ in den Kammerspielen zu gehen. Unsere Gruppe war sich einig - wir fanden es toll. Lebendiges Theater, ein kontroverses, aber stimmig und konsequent umgesetztes Konzept, fantastisch gespielt und danach ein heiterer Ausklang in der „Kulisse“ (die haben echt tolles Mineralwasser dort...). Last but not least: Die bei Gisela Schmitz, Blickwinkel, gebuchte Einführung war wieder einmal schlicht genial und ungeheuer hilfreich dabei, sich auf Ideen und Emotionen der Inszenierung rasch einlassen zu können und den Abend optimal zu erleben. Falls die Verrisse Sie bislang von Othello abgehalten haben - denken Sie noch mal darüber nach. Speziell unsere Berufsgruppe ist ja moralisch gefestigt genug (die Teilnehmer des Theaterabends haben das schon unter Beweis gestellt), die teilweise in die Inszenierung eingebundene Fäkal- und Sexualsprache (dramaturgisch stimmig eingesetzt, aber zugegeben extrem drastisch, teils archaisch, teils schon absurd überdreht) ohne bleibende Schäden durchzustehen. Der Abend ist jedenfalls ein probates Mittel gegen Kanzleistreib, Alltagsgrau und sonstige Tristesse, pralles Leben.

Zur Erinnerung: Am 05.06.03 haben wir noch einen Theaterabend bei „le bal“. Dieses Stück hatte tolle Kritiken und die Karten sind normalerweise sehr schwer zu kriegen - in unserem Kontingent ist noch etwas frei. Eine tolle Einführung gibt es auch wieder und nach den guten Erfahrungen gestern habe ich meinen nächsten Termin in der Augenklinik gleich passend gemacht - vielleicht sehe ich Sie also bald im Metropoltheater. Entgehen lasse ich mir das jedenfalls nicht und freue mich auf nette Gesellschaft. Am 03.07.03 gibt's auch wieder eine Ausstellungsführung mit Frau Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, für Kultur im Sommer ist gesorgt.

So, nach diesem Diktat ziehe ich mich erst einmal ins beschauliche Land- und Rekonvaleszentenleben zurück (natürlich nicht ganz ohne meine Akten, ich habe jetzt nämlich auch dieses Diktanet-System, von dem die Hamburger Kollegin im folgenden Artikel berichtet - sie war bei den Alligatoren in Florida, ich werde mich bei Fröschen und Karpfen an der Wörnitz aufhalten, jeder das ihre).

Ein bisschen enzyklopädisch ausschweifend ist der „Schreibtisch“ ja doch wieder geworden - aber Sie sind ja nachsichtig mit mir und verstehen, warum ich mich nicht zyklisch beschränken will. Und falls es bei Ihnen gerade auch nicht so läuft, wie es eigentlich laufen sollte - seien Sie nachsichtig mit sich und ich gebe uns zum Trost die Inschrift auf der Sonnenuhr in meinem Urlaubsgarten mit auf den Weg. Diese Sonnenuhr habe ich meinen Freunden, deren Garten ich hüte, vor Jahren in weiser Voraussicht geschenkt und auf ihr liest man folgendes: „Grow old along with me. The best is yet to be“.

In diesem Sinne bis zum wieder (richtig) Sehen (ich) und zum Wiederlesen (Sie) in der zweiten, besseren Jahreshälfte

Petra Heinicke, 1. Vorsitzende

## Wichtige MAV-Termine 2003/2004

### JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG MÜNCHENER ANWALTVEREIN

Mittwoch, den 22. Oktober 2003, 19:00 Uhr  
Hotel Platzl, München

Neujahrsempfang des Münchener Anwaltverein e.V.  
Mittwoch, 28. Januar 2004 - 11:00 Uhr  
Künstlerhaus - Festsaal

§\*§\*§

## Der Anwalt auf Reisen!

In den Anwaltskanzleien haben Computer & Co. schon lange Einzug gehalten und die Organisation und Führung einer Kanzlei ohne diese Hilfsmittel, einschließlich Anwaltssoftware ist kaum vorstellbar. Der Traum mancher Anwaltskollegen(innen), ihre Tätigkeit auch ortsunabhängig auszuführen, d. h. Schriftsätze und Arbeitsanweisungen sowie sonstiges von jedem beliebigen Ort in der Welt zu diktieren und in den Workflow der Kanzlei einfließen zu lassen, scheinen dennoch bislang unerreichbar.

Ich habe diesen Traum in die Tat umgesetzt und meine Kanzlei aus der Entfernung geführt, während ich mich im sonnigen Florida aufgehalten habe. Die Lösung hierzu heißt „DictaNet (Digitale Sprachverarbeitungssoftware) und Internetanschluss sowie ein zuverlässiges Sekretariat“. Ausgestattet mit einem entsprechend leistungsstarken Laptop, auf dem die wichtigsten Mandanten-Dateien gespeichert sind sowie einem digitalen Diktiersystem und Softwareprogramm, konnte ich trotz des Zeitunterschieds von 6 Stunden und der Entfernung, den direkten Kontakt sowohl zu den Mitarbeitern als auch zu den Mandanten halten. Mein Sekretariat hielt mich per Telefax bzw. E-Mail über die eingehende Post, Schriftsätze und sonstige Anfragen und Entwicklungen informiert. Meinerseits habe ich Schriftsätze und Antworten auf die eingehende Korrespondenz mit der DictaNet Software direkt in den Computer per Handdiktiergerät diktiert. Das fertige Diktat habe ich sodann an mein Sekretariat per E-Mail versandt. Das Sekretariat hat das „E-Mail-Diktat“ per drag and drop in das DictaNet-Programm übertragen, abgehört und wie sonstige Diktate mit Kopfhörer und Fußschalter verarbeitet. Die Führung der Akten verblieb in voller Verantwortung bei mir. Mir war es möglich, während meiner Abwesenheit den Arbeitsablauf ständig zu kontrollieren und darauf einzuwirken, dass die Mandanten weiterhin effektiv und wie gewohnt betreut werden konnten. Sowohl mein Sekretariat, als auch ich, haben festgestellt, dass mit der neuen Technologie der digitalen Sprachverarbeitung es nunmehr doch möglich ist, dass „ein Anwalt auf Reisen“ geht. Auch nach der Rückkehr von einer solchen Reise finden sich auf dem Schreibtisch nicht die bekannten Aktenberge. Aufgrund des ständigen, nach Belieben täglichen Austauschs mit der Kanzlei und der Einflussmöglichkeit auf den Arbeitsablauf ist man hiervor und sonstigen Überraschungen gefeit.

Das Fazit nach meinem 3-monatigen Experiment der Führung meiner Kanzlei von dem sonnigen Florida aus ist sowohl für mein Sekretariat und für mich rundum positiv. Die Qualität der anwaltlichen Leistungen für die Mandanten wurde nicht beeinträchtigt. Weder hat sich mein Mandantenstamm reduziert, noch fühlten sich meine Mitarbeiter überfordert und allein gelassen. Soweit Originalunterschriften zu leisten waren, wurden diese von einem Kollegen geleistet. Ohne das digitale Diktiersystem in Kombination mit dem E-Mail-Versand wäre dies nicht möglich gewesen.

Für die Zukunft weiß ich, dass jegliche Abwesenheit meinerseits den Arbeitsablauf im Kanzleibetrieb nicht einschränken muss und dass weitere Honorarrechnungen geschrieben werden können!

**RAin Sabine U. Marx, Hamburg**

## Cincinnati Austausch 2003 – Programmvorschau

Sie können auf der Homepage <http://www.muenchen-cincinnati.de/juristen/programme/muc2003prog.htm> den aktuellen Stand des Programms abrufen. Interessierte sind herzlich willkommen. Anmeldung übers ASC per Mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de) oder per Fax: 089-55 02 70 06.

§\*§\*§

## Leserbrief

### Bloße Vermutungen ...

In Ihrem steten Bemühen, die juristische Welt zu erreichen, ist die Staatsanwaltschaft München I einen entscheidenden Schritt vorangekommen. Ich hatte Strafanzeige gegen einen Belastungszeugen und seinen Mittäter erstattet wegen des Verdachts der versuchten räuberischen Erpressung (immerhin ein Verbrechen). Die Staatsanwaltschaft sah von der Strafverfolgung gem. § 152 II StPO ab und teilte in ihrem Bescheid mit: „Bloße Vermutungen rechtfertigen es im übrigen nicht, jemanden eine Straftat zur Last zu legen.“

Eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren wird eingeleitet, weil Vermutungen oder ein Anfangsverdacht im Raum stehen. Wenn die Staatsanwaltschaft dies hier anders handhabt, so werden sicher Gründe dafür vorhanden sein, auch wenn sie sich dem unbefangenen Betrachter nicht auf den ersten Blick erschließen. Gleichwohl müssen wir sicher nicht befürchten, dass die Strafrechtspflege nunmehr zum Erliegen kommt.

**RA Jochen D. Uher, München**

§\*§\*§

## Neues vom DAV

### 1. DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt hier: Aufnahme in die Liste gemäß § 153 a StPO für OLG-Bezirk Bamberg

Aus dem Fond der Stiftung „DAV contra Rechtsextremismus und Gewalt“ werden die Kosten für Rechtsvertretung und Rechtsberatung von Opfern politisch motivierter Gewalttaten getragen, sofern sie der Hilfe bedürfen und die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können diese Stiftung durch Beiträge zum Stiftungsvermögen auf das Konto der Dresdner Bank Bonn, BLZ 370 840, Kontonummer: 207829601 unterstützen. Darüber hinaus können Sie in Gerichtsverfahren auch anregen, dass die Stiftung bei Einstellung der Verfahren nach § 153 a StPO begünstigt wird. Die DAV Stiftung ist bereits in einer Vielzahl der Listen der Institutionen eingetragen worden, denen Geldauflagen zugute kommen können. Die Aufnahme in die Liste für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg ist nun erfolgt. Weitere Infos über die Stiftung finden Sie hier <http://www.anwaltverein.de/03/opfer.jpg>.

### 2. Anwalts- und Fachanzwältzahlen

Mit Presseinformationen vom 28. April 2003 informierte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) auf ihrer Homepage [www.brak.de/seiten/04.php](http://www.brak.de/seiten/04.php) über den starken Anstieg der Anwaltszahlen. Demnach waren 121.420 Anwältinnen und Anwälte zum 1.1.2003 in Deutschland zugelassen. Diese Zahl entspricht einer absoluten Steigerungsrate von 4,4 Prozent.

Zum 1.1.2003 sind nahezu 14 Prozent aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fachanwälte (16.933). Dabei gibt es die meisten Fachanwältinnen und Fachanwälte für die Rechtsgebiete „Familienrecht“, „Arbeitsrecht“, „Steuerrecht“. Bei der Zahl der Fachanwälte gibt es somit insgesamt einen Anstieg von 12,57 Prozent.

### 3. Grundrechte nicht durch die Hintertür abschaffen! - Anwälte gegen weitere Lockerungen bei der Telefonüberwachung -

Der Freistaat Bayern hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, Landtagsdrucksache 14/12261, eingebracht, wonach die Polizei präventiv, also ohne konkreten Tatverdacht gegen eine bestimmte Person, nicht nur Telefongespräche abhören, sondern auch Telekommunikationsverbindungsdaten sowie Standorte

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

von Mobiltelefonen erheben darf. Mit einer Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/03/02/index.html> wendet sich der DAV gegen den erneuten Versuch, das ohnehin schon gewaltig eingeschränkte Grundrecht des Art. 10 GG auf Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses weiter auszuhöhlen.

## 4. Justizreform in Baden-Württemberg

Das Land hat eine Justizreform [http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=30193&template=sucherg\\_land\\_detail](http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=30193&template=sucherg_land_detail) angekündigt. Ihr Ziel ist eine Straffung der Aufgaben und eine Entlastung des Haushalts. Neben der Beseitigung des Amtsnotariats in Baden soll die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters an die IHK's übertragen und eine Privatisierung der Bewährungshilfe und des Gerichtsvollzieherdienstes vorgenommen werden. Außerdem kommt es zu einer Bündelung und Konzentration von Aufgaben und Standorten, die u.a. die Aufgabe sämtlicher Außen- und Zweigstellen in der Justiz bewirkt.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hat hierzu eine Presseerklärung <http://www.anwaltverein.de/01/index.html> herausgegeben.

## 5. Zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz

Aus Anlass aktueller Verlautbarungen der Bundesjustizministerin, sich bei der Umsetzung der europäischen Richtlinien zur Antidiskriminierung eng an die europäischen Vorgaben zu halten, hat der Zivilrechtsausschuss des DAV eine Stellungnahme <http://www.anwaltverein.de/03/05/2003/21-03.rtf> zu dem Thema formuliert. Außerdem hat der DAV seinen Standpunkt in einer aktuellen Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/03/02/2003/17-03.html> dazu veröffentlicht.

## 6. Familienrecht: Gemeinsame elterliche Sorge nichtverheirateter Eltern

Nicht miteinander verheiratete Eltern steht die elterliche Sorge seit dem 1. Juli 1998 gemeinsam zu, wenn sie erklären, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen. Die entsprechende Vorschrift (§ 1626 a BGB) hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 29.1.2003 im wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Für Eltern, die mit ihren nichtehelichen Kindern zusammengelebt, sich aber vor dem 1. Juli 1998 getrennt haben, hat das BVerfG aber eine Übergangsregelung gefordert. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt jetzt vor. Der Deutsche Anwaltverein hat durch seinen Familienrechtsausschuss Stellung <http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html> genommen. Der DAV begrüßt, dass sich dieser Entwurf im wesentlichen an die Vorgaben des BVerfG hält. Die Übergangsregelung, so der DAV, sollte allerdings die Formulierung des Gerichts „längere Zeit zusammengelebt und gemeinsam für das Kind gesorgt“ wörtlich in das Gesetz übernehmen, d.h. nur solchen „Altfällen“ die (nachträgliche) Sorgeerklärung und damit die gemeinsame Sorge ermöglichen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen.

## 7. Entwurf zur Neufassung des UWG

Die Bundesregierung hat am 7. Mai 2003 den Entwurf einer Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beschlossen. Den Entwurf finden Sie hier [http://www.bmj.bund.de/ger/themen/wirtschaft\\_und\\_recht/10000709/?sid=404cefb998a2a263acc99f2a9a819c08](http://www.bmj.bund.de/ger/themen/wirtschaft_und_recht/10000709/?sid=404cefb998a2a263acc99f2a9a819c08).

## 8. Justizmodernisierung

Nun liegt der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Justiz vor. Die Ausschüsse des DAV sind um Stellungnahme gebeten worden und werden eine solche erarbeiten. Falls Sie sich selbst ein Bild von diesem Referentenentwurf machen möchten, können Sie diesen hier <http://www.anwaltverein.de/01/depesche/texte/r-entwurf.rtf> einsehen.



## Busmann-training ® Anwalts-Seminare in Bayern 2003

### Das Mandantengespräch

Kommunikation, Akquisition  
und Beschwerdemanagement  
im Mandantengespräch  
Einführungsseminar

**MÜNCHEN, 5. Juli 2003**

**MAV & Schweitzer.Seminare  
Informationen Tel.: 089-5513 42 51  
(Dr. Martin Stadler)  
Anmeldung per Fax: 08000-867738**

### Kluge Mädchen kommen überall hin

Selbstbild, Durchsetzung und Effizienz im Alltag von  
Anwältinnen  
Intensivseminar nur für Frauen!  
in FRANKFURT/M.

**28. und 29. Juni 2003 (SA,SO)**

### Zielsicher führen - stilsicher führen

Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung in Team-  
und Mitarbeiterführung  
Ein Intensivseminar für Menschen mit Führungsaufgaben  
FELDAFING/Starnberger See  
**25. und 26. Juli 2003 (FR,SA)**

### Kommunikation statt Konfrontation ®

Techniken und Strategien außergerichtlicher Verhandlung -  
Intensivseminar  
MÜNCHEN Kempinski Vier Jahreszeiten  
**17. und 18. Oktober 2003 (FR,SA)**

### Programm, Organisation und Anmeldung:

busmann training ®

[www.busmann-training.de](http://www.busmann-training.de)

Johanna Busmann, Menzelstr. 11, 22607 Hamburg,

tel : 040 892722, fax : 040 8905188,

mail : [jobusmann@aol.com](mailto:jobusmann@aol.com)

Noch Plätze  
frei –  
Windhundprinzip

## Kulturprogramm Aktuell

### Le bal

**Donnerstag, 5. Juni 2003 - 18:30 Uhr Einführung**

Treffpunkt: Metropol Theater, Floriansmühlstr. 5 /U 6

Beginn der Vorstellung 19:30 Uhr

**Einführung durch Gisela Maria Schmitz: 5,00 € plus Eintrittskarte pro Pers. 17,00 €**

#### **Kartenbestellung:**

Anzahl: .....

### **Das Ballhaus - Le Bal**

Unter dem Titel „Le Bal“ verfilmte Ettore Scola vor 20 Jahren das Theaterstück „Der Tanzpalast“. Der Film, aber auch das Theaterstück (uraufgeführt vom theatre du compagnol) fand bei Publikum und Kritik großen Anklang. Jetzt kehrt „Le Bal“ unter dem Titel „Das Ballhaus“ zum Theater zurück:

Am Metropoltheater in München/Freimann inszeniert Hausherr Jochen Schölch das „Stück ohne Worte“ mit einem über 20-köpfigen Ensemble.

Erzählt wird die Geschichte eines französischen Tanzpalastes und seiner Besucher von den 20er bis zu den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts: Nicht nur Liebesgeschichten, Eifersuchtsdramen, scheue Annäherungsversuche und Draufgängertum werden gezeigt, sondern ebenso die politischen und gesellschaftlichen Umstände eines Jahrzehnts, die sich in den Begegnungen der Tanzpalastbesucher und in der jeweiligen Musik widerspiegeln. Über die Volkslieder vor dem 2. Weltkrieg bis zu den revolutionären Gesängen der französischen Resistance, über die kargen Nachkriegsjahre bis zu den Klängen der amerikanischen Big Bands, von den Liedern der 68er Generation (Beatles) bis zu den Rhythmen moderner Disco-Musik wird das Leben in einem Tanzpalast vor den Augen der Zuschauer entfaltet. Tragödien werden ebenso erzählt wie Komödien und obwohl - fast - kein Wort gesprochen wird, verlässt der Zuschauer am Ende das Theater voll mit Geschichten und Menschen, die von politischen Umständen, Liebe und Sehnsucht erzählen.

**Theaterkartenvorverkauf** über das AnwaltsServiceCenter, **Prielmayerstr. 7, 80335 München, bitte V-Scheck in der entsprechenden Höhe der schriftlichen Anmeldung beilegen!**

---

## Pinakothek der Moderne

**Donnerstag, 3. Juli 2003, 18:00 Uhr**

Architekturmuseum

**Gottfried Semper Ausstellung**

#### **Ausstellungsinformation:**

Anlässlich des 200. Geburtstages von Gottfried Semper zeigt das Architekturmuseum der TU München in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geschichte und Theorie der Architektur (gta) der ETH Zürich in seinen **neuen Räumen in der Pinakothek der Moderne** eine umfassende Ausstellung über Leben und Werk dieses großen Architekten. Die Ausstellung zeichnet die einzelnen Stationen von Sempers Lebensweg nach. An den Orten seines Wirkens errichtete Semper eine Vielzahl wichtiger Bauten wie z.B. die Gemäldegalerie und die **Oper in Dresden**.

Mit Frau **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**, den Wiederholungstätern schon bestens bekannt von Böcklin, Nolde, Neue Pinakothek der Moderne, Italienische Stilleben und Barocke Sammellust. **Voranmeldung** an das ASC (Fax: 089-55 02 70 06) nach dem Windhundprinzip. Langsame Hunde können es „vor Ort“ versuchen. Kosten jeweils 5,00 € **plus** Eintritt Pinakothek der Moderne.

**Treffpunkt: Eingangshalle in der Mitte**

Name: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_



Herzlich Willkommen bei ELIXIA!

Wir freuen uns der Partner des Münchener Anwaltsvereins e.V. in Sachen Fitness und Gesundheit zu sein. Hier die Erläuterung zum Ablauf in den ELIXIA Clubs:

- Schritt 1: Holen Sie sich im AnwaltsService-Center oder in der Geschäftsstelle Maxburgstraße eine VIP Card ab. Dieser Gutschein ermöglicht es Ihnen zwei Wochen kostenlos in einem ELIXIA Club zu trainieren.
- Schritt 2: Vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin im Club Ihrer Wahl. Somit vermeiden Sie Wartezeiten und gewährleisten, dass ein Mitarbeiter von ELIXIA für Sie zur Verfügung steht.
- Schritt 3: Bringen Sie zu diesem Termin die VIP-Card und ein **Legitimations-schreiben** (erhalten Sie in den Geschäftsstellen des MAV) mit.
- Schritt 4: Nachdem Sie den Club besichtigt haben und das Angebot wahrnehmen möchten, füllen Sie gemeinsam mit dem ELIXIA-Mitarbeiter eine Mitgliedschaft aus. Damit wird gewährleistet, dass Sie im EDV-System erfasst werden und problemlos mit Ihren „Chiparmband“ bzw. der „Clubkarte“ ein- und auschecken können. (Einige Anlagen sind mit einem Drehkreuzsystem und Chipleser, andere mit einem Karten-Lesesystem ausgestattet).

Schritt 5: Gleichzeitig erhalten Sie von unserem Mitarbeiter eine

**„Zufriedenheitsgarantie“.**

Falls Sie mit den Leistungen von ELIXIA nicht zufrieden sein sollten, geben Sie Ihre Zufriedenheitsgarantie innerhalb der 14 Tage zurück und die Mitgliedschaft erlischt somit. (Die 14 Tage Training stehen Ihnen selbstverständlich auch dann weiterhin vollständig zu).

Schritt 6: Für das Chiparmband hinterlegen Sie eine Kautions in Höhe von € 25,56. Diese Kautions erhalten Sie selbstverständlich zurück, wenn Sie Ihre Mitgliedschaft bei ELIXIA beendet und das Chiparmband zurückgegeben haben. In den Clubs mit Karten-Lesesystem erhalten Sie für die 2 Wochen eine Gästekarte und hinterlegen dafür 15,- € Kautions. Entscheiden Sie sich für eine Mitgliedschaft erhalten Sie Ihre persönliche Clubkarte zum Preis von 15,- €.

Wir freuen uns auf ihren Besuch!

**ELIXIA  
Health & Wellness Group**

Falls Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Fesl (Tel. 089/55 86 50) oder Frau Kinhackl (Tel 089/29 50 86), oder rufen Sie im ELIXIA Club Ihrer Wahl an. (Adressen und Telefonnummern finden sie auf der VIP-Card).

**ELIXIA – Health & Wellness Group, 8x im Raum München:**

ELIXIA West, Trappentreustraße 3, 80339 München, Tel. 089 / 50 20 05 0  
ELIXIA Berg am Laim, Berg-am-Laim-Straße 91, 81673 München, Tel. 089 / 43 64 88 0  
ELIXIA Cardio, Franziskanerstraße 18, 81669 München, Tel. 089 / 48 10 71  
ELIXIA Lenbachplatz, Lenbachplatz 3-4, 80333 München, Tel. 089 / 55 02 82 82  
ELIXIA Leopark, Leopoldstraße 250, 80807 München, Tel. 089 / 35 01 60 0  
ELIXIA Prinz, Prinzregentenplatz 9, 81675 München, Tel. 089 / 41 20 02 00  
ELIXIA Gröbenzell, Industriestraße 22 a, 82194 Gröbenzell, Tel. 08142 / 530 69  
ELIXIA Lohhof, Gutenbergstraße 5, 85716 Lohhof, Tel. 089 / 321 11 31

[www.elixia.de](http://www.elixia.de)

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## Ringvorlesung

im SommerSemester 2003

## "Anwaltliche Berufsfelder"

**Anwälte berichten über ihren Beruf**  
**kostenlose Veranstaltung, keine Anmeldung erforderlich!**  
**Donnerstag, 18:00 Uhr c.t. - Universität, im Hörsaal 109**

12.06.2003: RA Sieghart Ott, München  
Ott & Denise R. Bauer

**„Zivilrechtliche Vertragsgestaltung“**

26.06.2003: RA Dr. Christian Duve, Frankfurt am Main  
Freshfields Buckhaus Deringer

**„Der Wirtschaftsanwalt und Mediation“**

03.07.2003: RA Michael Dudek, München  
Rosa Dudek Löber

**„Aufbau einer Kanzlei“**

10.07.2003: RA Dr. Robert Jofer, München  
Wannemacher & Partner

**„Strafverteidigung in der Praxis“**

### Sonderveranstaltung

**„Die entscheidenden Regeln für Aufstieg und Karriere,  
auch für Rechtsanwälte“**

**Montag, 02.07.2003  
von 18:00 - 20:00 Uhr s.t.**

**Referent: Mathias H. Markert**

Zielgruppe: Referendare und Studenten

Anmeldung erforderlich    Gebühr: € 5,00

### Seminar mit Workshop

Die ARGE Kanzleimanagement im DAV,  
Referat 2 (Organisation und Haftung),  
Referatsleitung Rechtsanwältin Dr. Brigitte Borgmann bietet an:

**„Effektive Fristenorganisation unter Berücksichtigung  
neuester Rechtsprechung und der organisatorischen  
Belange der einzelnen Anwaltskanzlei“**

**Samstag, 05.07.2003  
von 14:00 - 17:15 Uhr s.t.**

**Referentin: Rain Dr. Brigitte Borgmann, München**

Zielgruppe: Rechtsanwälte

Anmeldung erforderlich

Gebühr: € 50,00, dazugehörige Angestellte keine Gebühr

### Straf- und Strafprozessrecht:

#### Vortrags- und Diskussionsreihe

kostenlose Veranstaltung, keine Anmeldung erforderlich!

**„Aktuelle Probleme des Strafrechts und  
Strafverfahrensrechts in der Anwaltspraxis - XIII“**

jeweils dienstags, 18:00 Uhr c.t. - Bibliothek Institut für  
Rechtsphilosophie, Ludwigstraße 29/I

01.07.2003: Referent: Beamter des LKA (angefragt)

**„Der clandestine Strafprozess - nachrichtendienstliche  
Ermittlungsmethoden und ihre rechtsstaatlichen Schranken“**

Leitung und Koreferat: Prof. Dr. Bernd Schünemann

Information und Anmeldung unter:

**INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT**

an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Ainmillerstraße 11, D- 80801 München, Tel: 089/34 02 94-76, Fax: 089/34 02 94-78  
Internet: <http://www.anwaltsrecht.de> - email: [info@anwaltsrecht.de](mailto:info@anwaltsrecht.de)

# Buchbesprechungen

**Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Grundgesetz - Mitarbeiterkommentar und Handbuch**, Band I (Art. 1 - 37 GG), XXI, 1973 Seiten und II (Art. 38 - 146 GG), XXV, 1845 Seiten, C. F. Müller Verlag/Hüthig GmbH & Co. KG, Heidelberg, 2002, € 319,-, ISBN 3-8114-3095-5 (Heidelberger Kommentar)

In der Reihe Heidelberger Kommentare im C. F. Müller Verlag ist ein neuer Grundgesetzkommentar erschienen. Das Werk befindet sich auf dem Stand von Juli 2002 und umfasst zwei Teilbände.

Auf 1973 Seiten behandelt der erste Teilband die Präambel und die ersten beiden Abschnitte des Grundgesetzes (Grundrechte, Bestimmungen über den Bund und die Länder). Vorangestellt sind eine kurze Erläuterung der Europäischen Grundrechte-Charta sowie eine knappe Beschreibung der verfassungsrechtlichen Reformüberlegungen nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit, in der die Arbeit und Empfehlungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat dargestellt werden. Im zweiten, 1845 Seiten umfassenden Teilband werden die übrigen Abschnitte des Grundgesetzes behandelt. Ein besonderes Anliegen des Kommentars besteht darin, der zunehmenden europarechtlichen Dimension des Grundgesetzes gerecht zu werden, was sich in den Bearbeitungen der einzelnen Grundgesetzartikel widerspiegelt. Am Ende der Bände findet sich ein - leider nur auf den jeweiligen Teilband bezogenes - Stichwortverzeichnis.

Von seinem Umfang her positioniert sich der Kommentar zwischen den bewährten Groß- und den Kurzkomentaren zum Grundgesetz. Sämtliche 57 Autoren waren oder sind als wissenschaftliche Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht tätig, also Mitglieder des so genannten „Dritten Senats“. Diese Besonderheit hat sich bei dem ebenfalls von Umbach und Clemens herausgegebenen und 1992 im C. F. Müller Verlag erschienenen Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz bereits bestens bewährt.

Die Kommentierungen der Grundrechte folgen überwiegend einem einheitlichen Aufbauschema, welches in den Vorbemerkungen zu Art. 2 ff. GG näher vor- und dargestellt wird. Dem Hinweis auf gleichartige Grundrechtsgewährleistungen (sowohl in früheren Verfassungen - zum Teil einschließlich der Verfassung der DDR - als auch in den Landesverfassungen sowie im europäischen und internationalen Recht) und kurzen Bemerkungen zur Normgeschichte folgen die eigentlichen Erläuterungen. Wenn einige Bearbeitungen hiervon abweichen, mag dies formal als Hinweis darauf gesehen werden, dass die Herausgeber auch inhaltlich einer der individuellen Persönlichkeit und Prägung der Autoren gerecht werdenden Meinungsvielfalt gegenüber einer streng-formellen Harmonisierung und Homogenisierung den Vorzug gaben. Der prinzipiell einheitlichen Konzeptionierung tut dies keinen Abbruch.

Der Kommentar verfolgt einen pragmatischen Ansatz: Das zentrale Anliegen des Werkes besteht darin, die praxisrelevanten Aussagen des Bundesverfassungsgerichts übersichtlich aufbereitet und präzise darzustellen. Demgemäß liegt der Schwerpunkt auf der systematischen Aufarbeitung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Mitarbeiterkommentar ist freilich nicht bloßer Rechtsprechungskommentar. Wenn auch die umfassende Auseinandersetzung mit den im Schrifttum vertretenen Auffassungen keine zentrale Rolle spielt - worin allerdings kein Mangel zu erkennen ist -, sind die Kommentierungen keineswegs auf die bloße Beschreibung der Rechtsprechung beschränkt. So findet sich eine engagierte Auseinandersetzung mit Kritik und Gegenkritik zur „Elfes-Rechtsprechung“ (Art. 2 I Rdnrn. 25 ff.). Dass die Verfasser auch keine Scheu vor einer kritischen Würdigung der Verfassungsrechtsprechung haben, zeigt z. B. der Widerspruch (Art. 2 I Rdnrn. 111 ff.) gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Inhaltskontrolle von Verträgen (NJW 1990, 1469; NJW 1994, 36 und 2749) oder zum Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften (Art. 6 Rdnrn. 57a ff.), obgleich hier explizit nur die Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 18. 7. 2001 (NJW 2001, 2457), nicht mehr jedoch die

Hauptsacheentscheidung vom 17. 7. 2002 (NJW 2002, 2543) berücksichtigt werden konnte. Eingehend dargestellt wird der Widerstreit der Meinungsfreiheit mit dem Persönlichkeitsschutz (Art. 5 Rdnrn. 153 ff.); dem Schutz der Ausländer vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, der Grundrechtsgeltung im Arbeitsrecht und den Berufsregelungen im medizinischen Bereich, insbesondere für die Tätigkeit als Kassen- und Vertragsarzt, werden gar als Anhänge jeweils zu den Kommentierungen der Art. 6, 9 und 12 GG eigene Abschnitte gewidmet. Schließlich wird dem Leser für noch nicht in der Rechtsprechung behandelte Konfliktlagen mittels sorgfältig ausgewählter Hinweise zur juristischen Literatur Hilfestellung angeboten. Größtenteils liefert der Kommentar hier aber auch eigenständige Antworten auf aktuelle Fragen, z. B. der verbrauchenden Embryonenforschung oder der Präimplantationsdiagnostik (Art. 1 Rdnrn. 69 f., Art. 2 II Rdnr. 345a, Art. 5 Rdnr. 274). Im Grundrechtsteil gibt das Werk einen lebhaften Überblick über die aktuellen Probleme in Staat und Gesellschaft, ohne die Dogmatik unnötig weiter zu verkomplizieren und so den Blick auf das Wesentliche zu verstellen.

Die Kommentierungen der Bestimmungen über den Bund und die Länder beinhalten u. a. eine konzentrierte und dennoch die historisch-philosophischen Zusammenhänge verdeutlichende Bestimmung der Identität der Bundesrepublik Deutschland (Art. 20 GG), eine kritische Analyse der politischen Bedeutung von Parteiverbotsverfahren (Art. 21 Rdnrn. 113 ff.) und umfängliche Darstellungen zu Art. 23 und 24 GG mit jeweils ausführlichen Literaturzusammenstellungen. Die mit Gesetz vom 26. 7. 2002 in das Grundgesetz aufgenommene Staatszielbestimmung Tierschutz konnte noch in einem Nachtrag der Herausgeber zur Art. 20a GG (Art. 20a Rdnrn. 56 ff.) und in der Kommentierung des Art. 74 I Nr. 20 GG (Art. 74 Rdnr. 133) berücksichtigt werden.

Im Abschnitt über den Bundestag ist die zu Recht kritische Würdigung der Rechtsprechung zur Frage von Überhangmandaten (Art. 38 Rdnrn. 98 ff.) von ebenso aktueller Brisanz wie der Exkurs über antragsändernde Beschlüsse im Rahmen der Erläuterungen über die Voraussetzungen für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (Art. 44 Rdnrn. 25 ff.). Die Ausführungen zur Stimmabgabe im Bundesrat (Art. 51 Rdnrn. 10 ff.) stehen in Einklang mit dem späteren Urteil zum Zuwanderungsgesetz vom 18. 12. 2002 (NJW 2003, 339).

Zuverlässig werden die Gesetzgebungskompetenzen, gegebenenfalls auch unter Hinweis auf die Bezüge zum europäischen Recht, etwa bei Art. 74 I Nr. 24 GG (Abfallbeseitigung, Immissionschutz; Art. 74 Rdnrn. 171 ff.) und das Gesetzgebungsverfahren kommentiert. Das Urteil zum Altenpflegegesetz vom 24. 10. 2002 (NJW 2003, 41), in welchem das Bundesverfassungsgericht die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 72 II GG in restriktiver Weise konkretisiert hat, konnte in den Erläuterungen zwar noch nicht berücksichtigt werden. Sie liefern dennoch wertvolles Argumentationsmaterial für die auch nach dieser Entscheidung wohl nicht beendete Diskussion um diese Bestimmung (Art. 72 Rdnrn. 20 ff.).

Die Kommentierungen im Abschnitt über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung verdeutlichen übersichtlich, wie Rechtsprechung und Literatur den Verfassungstext verstehen. Ausführlich werden hochaktuelle Fragen der Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte (Art. 87a GG) behandelt und z. B. die These vertreten, der Verteidigungsauftrag nach Art. 87a I 1 GG könne nicht als implizite verfassungsrechtliche Ermächtigung zu einseitig humanitären Interventionen gedeutet werden (Art. 87a Rdnr. 30d).

Schließlich bilden - ohne dass an dieser Stelle weiter darauf eingegangen werden könnte - die Erläuterungen zu Art. 101 und 103 GG sowie zum Abschnitt über das Finanzwesen Schwerpunkte des Kommentars.

Im Vorwort geben die Herausgeber dem Leser die Frage zur Entscheidung auf, ob der Mitarbeiterkommentar zum Grundgesetz wirklich „gebraucht“ wird. Diese Frage ist mit einem eindeutigen „ja“ zu beantworten.

# Buchbesprechungen

Fazit: Der Mitarbeiterkommentar gibt allen in Praxis und Wissenschaft tätigen sowie noch in der Ausbildung befindlichen Juristen, aber auch in sonstiger Weise verfassungsrechtlich wie verfassungspolitisch Interessierten die Möglichkeit, in angemessener Zeit praxisnahe Antworten auf verfassungsrechtliche Fragen zu finden.

**Ass. Klaus Friedrich Kempfler, wiss. Ang., München**

## §\*§\*§

### Deutsche Rechtsgeschichte seit 1918

Allen, die Rechtsgeschichte für langweilig halten, kann geholfen werden: Sie sollten eine entsprechende Veröffentlichung von Uwe Wesel zur Hand nehmen. Er versteht es wie kein anderer, Rechtsgeschichte lebendig, ja unterhaltsam darzustellen, dabei mit Biss, Kritik und Tiefgang. Seine letzten Buchveröffentlichungen waren: Geschichte des Rechts (2. Aufl. 2001, C.H. Beck) und Die verspielte Revolution. 1968 und die Folgen (Blessing, 1. Aufl. 2002). Mit diesem Autor hat sich nun auch der D.A.S. geschmückt. Der Festschrift zum 75. Firmenjubiläum dieser Rechtsschutzversicherung ist ein Text von ihm im Umfang von etwa 230 Seiten vorausgestellt:

**Uwe Wesel, Recht, Unrecht und Gerechtigkeit. Von der Weimarer Republik bis heute, mit Beiträgen von Jutta Limbach, Marcel Reich-Ranicki, Arno Surminski, Wolfgang Ullmann und einem Anhang zur Entwicklung des Rechtsschutzes in Deutschland von Wieland Kurzka, Michael Pantner, Andreas Schiller, Verlag C.H. Beck, München 2003, VI, 301 Seiten mit 111 teils farbigen Abb., Leinen EUR 24,00, ISBN 3-406-50354-3**

Darüber, was den Titel des Buches mit einem Rechtsschutzversicherer verbindet, versucht der Vorstandsvorsitzende des D.A.S., Wulf Nibbe, in einem kurzen Vorwort aufzuklären - vergeblich. Denn bei Gericht bekommt man bekanntlich bestenfalls eine Entscheidung, ob sie „Recht“ ist oder gar „Gerechtigkeit“ herstellt, wird nach den subjektiven Vorstellungen der Prozessparteien unterschiedlich beurteilt werden. Im besten Fall wird Rechtsfrieden hergestellt, selbst das nicht stets.

Uwe Wesel, 1933 in Hamburg geboren, hat in München Jura studiert, seine juristischen Examina bestanden und er wurde hier habilitiert bei Wolfgang Kunkel, einem der großen Lehrer des Römischen Rechts. Von 1968 bis 2001 hatte er eine Professur an der FU Berlin für Rechtsgeschichte und (wohl weniger von ihm geliebt) Bürgerliches Recht, von 1969 bis 1973, in einer der heissesten Phasen der Studentenrevolte, war er 1. Vizepräsident der FU. Doch Wesels Stil ist ganz und gar nicht professoral, seine Schriften bieten nicht graue Theorie. Komplexe juristische Probleme macht er gern am Einzelfall plausibel.

So auch hier. An den Beginn der Weimarer Republik setzt Wesel das Stinnes-Legien-Abkommen vom 15.11.1918, sechs Tage, nachdem die Revolution Berlin erreicht hatte. Vertreter der Eisen- und Stahlindustrie einigten sich mit Vertretern der „freien“, sozialdemokratisch orientierten und christlichen Gewerkschaften auf deren Anerkennung, die Gültigkeit von Tarifverträgen, die Bildung einer paritätisch besetzten Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung der deutschen Wirtschaft und sogar auf die Einführung des Acht-Stunden-Tages und die Einsetzung von Betriebsräten. Wesel schildert den Gang der Verhandlungen und ihr Ergebnis pointiert. Mit Sympathie zeichnet er auf vier Seiten die wichtigsten Schritte über den Kampf der Frauen und der Frauenbewegung um Gleichberechtigung nach. Er weist darauf hin, dass Art. 109 Abs. 2 WRV lautete: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Und kommentiert das so: „Immerhin. Allerdings zwei Einschränkungen. 1. Grundsätzlich. Das heisst bei Juristen immer, es

gibt Ausnahmen. 2. Staatsbürgerlich. Das heisst nicht im Zivilrecht, im Recht der Bürgerinnen und Bürger untereinander - also nicht im Familienrecht des BGB. Der Patriarch blieb.“

Andererseits habe Art. 128 WRV die Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte in öffentlichen Ämtern bestimmt, aber erst Gustav Radbruch (SPD) hatte als Reichsjustizminister das Gesetz vom 1.7.1922 über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege durchgesetzt. Zehn Tage später sei die erste Rechtsanwältin in München ernannt worden, die erste Richterin zwei Jahre danach in Preußen.

Wesel hebt auch die Politisierung des Strafrechts in der Weimarer Republik hervor: hart gegen links, mild gegen rechts. Paradebeispiel ist natürlich - aber nicht nur - der Prozess gegen Adolf Hitler und die übrigen Putschisten vom 9.11.1923 vor dem Volksgericht München I, dessen Vorsitzendem, dem Richter Georg Neithardt, er mit einigem Recht (aber was ist Recht in den Augen eines rechtsblinden und selbstgerechten Richters?) Rechtsbeugung vorwirft. Die Einzelheiten liest man ausführlicher bei unserem Kollegen Otto Gritschneider nach („Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H.“, München 1990; „Der Hitler-Prozess und sein Richter Georg Neithardt“, München 2001, beide C.H. Beck; im Verlag G. Saur ist auch eine vierbändige Dokumentation der gesamten Hauptverhandlung erschienen).

Und im Zivilrecht erläutert Wesel die „Erfindung“ des Rechtsinstituts der „Geschäftsgrundlage“ durch das Reichsgericht anhand des „Dampfpreisfalles“ und durch Paul Oertmanns Schrift „Die Geschäftsgrundlage. Ein neuer Rechtsbegriff“ von 1921, was Wesel folgerichtig zu dessen Kodifizierung in § 313 BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz führt: die Durchbrechung des Grundsatzes *pacta sunt servanda* durch die alte gemeinrechtliche *clausula rebus sic stantibus* über § 242 BGB.

Der „Preußenschlag“ von 1932, mit dem die preußische, SPD-geführte Regierung abgesetzt und das Land Preußen der Reichsregierung unterstellt wurde - ein Staatsstreich, wie Wesel befundet, weitgehend gebilligt vom Staatsgerichtshof in Leipzig -, dient als Übergang zum NS-Unrechtsstaat, in welchem die Justiz, auch die Anwaltschaft leider, sich schnell instrumentalisieren ließ als Unterdrückungsinstrument der NS-Diktatur, soweit sie nicht ausgeschaltet wurde durch Sondergerichte wie den Volksgerichtshof. Vor allem für jüngere Kollegen/innen ist dieses ausführliche Kapitel empfehlenswert, das zeigt, wie zunächst unter dem Schein der Legalität und dann unter blankem Terror „Recht“ gesetzt und gesprochen wird. Die Vorgänge könnten sich *mutatis mutandis* durchaus wiederholen.

Der Buchtitel erscheint in Wesels Darstellung wiederholt und stets im Zusammenhang mit der „Radbruch'schen Formel“:

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“

Sein Urheber, der Rechtsphilosoph und Strafrechtler Gustav Radbruch war 1921 bis 1922 und 1923 Reichsjustizminister in den Kabinetten Wirth und Stresemann sowie Reichstagsabgeordneter der SPD. Seine eben zitierte Formel hat der modernen Rechtsphilosophie wie auch der Rechtsprechung des BVerfG und der oberen Bundesgerichte starke Impulse gegeben (Arthur Kaufmann).

Uwe Wesel behandelt sorgfältig auch die „Rechtentwicklung“, oder was man dafür verkaufte, in den beiden deutschen Unrechtsstaaten, so unterschiedlich sie geprägt waren: dem NS-Staat und der DDR, historisch und daher auch im Verlauf der Darstellung getrennt durch die Stunde Null 1945, geprägt von den Nürnberger Prozessen und der völlig missglückten Entnazifizierung, missglückt nicht nur, aber auch durch die Schaffung des Art. 131 GG im Jahr 1951, wozu

# Buchbesprechungen

Wesel kritisch anmerkt: „Danach erhielten alle ehemaligen Beamten des Dritten Reichs einen Anspruch auf Wiedereinstellung mit dem grotesken Ergebnis, dass an vielen Gerichten der Bundesrepublik der Prozentsatz von Nationalsozialisten höher war als im Dritten Reich, aus dem einfachen Grund, weil eine große Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen aus dem Osten dazu gekommen war, die alle einen Anspruch nach diesem Gesetz hatten. Was nicht ohne Folgen geblieben ist für die Verfolgung von NS-Unrecht“ in der BRD. Am Anfang der Rechtsentwicklung dort stand jedoch der Kampf um die Rechtsgleichheit von Frauen und Männern, die Elisabeth Selbert im Parlamentarischen Rat durchsetzte.

An Beispielen erläutert Uwe Wesel die Entwicklungen im Zivilrecht, im Arbeitsrecht, im Verwaltungsrecht und im Strafrecht, nicht ohne Kritik zu üben an dem „kurvenreichen Wandel“ der politischen Justiz auch im Westen. Insbesondere verweist er auf die positive Entwicklung des Verwaltungsrechts, die er als „das erfreulichste Kapitel in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik“ bezeichnet. Er beschreibt die zunehmende Bedeutung des Europarechts und des Naturrechts als Menschenrecht sowie den Einfluss, den die Philosophen Jürgen Habermas und John Rawls auf die deutsche Rechtstheorie jüngerer Zeit nahmen. Natürlich darf die Wiedervereinigung nicht fehlen und die Herstellung der Einheit Deutschlands. Die Darstellung endet etwas vage mit der sicher zutreffenden Prognose, die Rolle des Staates werde sich verändern in der zunehmenden europäischen Integration wie auch im Rahmen der Globalisierung, doch: „Wie es weiter geht? Das weiß kein Mensch genau. Der Nationalstaat wird nicht vollständig verschwinden... Aber der Nationalstaat - und seine Verfassung, die kaum so bleiben kann wie jetzt - wird nicht mehr die entscheidende Ordnungsfunktion haben. Freiheit und soziale Gerechtigkeit können auch anders garantiert werden, auch und gerade gegenüber den entfesselten Kräften von Technik und Wirtschaft.“

In den Text von Uwe Wesel sind vier kurze Essays integriert, grau hinterlegt, nicht sonderlich aufregend im Umfang von einer bis fünf-einhalb Seiten. Und die Festschrift beschließt ein Anhang zur Firmengeschichte der D.A.S. AG, die ihre Anfänge im Kriegsjahr 1917 hat als Folge eines Unfalls eines Autorennens in Le Mans. Die erste D.A.S.-Gesellschaft entsteht daher in Frankreich als Abkürzung von Défense Automobile et Sportive. Im Jahr 1928 fand dann die Gründung der deutschen Gesellschaft statt. Der weitere Text ist Firmenpropaganda und man kann nicht erwarten, dass sich eine Versicherungsgesellschaft in der eigenen Festschrift kritisch mit der eigenen Rechtspolitik auseinandersetzt, die keineswegs so strahlend ist, wie sie vorgezeigt wird und hauptsächlich durch die Höhe des Beitragsaufkommens symbolisiert wird. Interessanter wäre gewesen, wieviel vom Beitragsaufkommen ausgeschüttet wird, welcher Gewinn an die Aktionäre fließt und welche Firmenphilosophie der D.A.S.-Konzern verfolgt. Insgesamt 111 Abbildungen zieren den Band, manche informativ und den Text zusätzlich dokumentierend, viele auch belanglos. Bedauerlich ist insbesondere, dass die Bildlegenden mitunter dürftig sind, so wenn unter einem Gruppenbild von fünf Frauenrechtlerinnen lediglich die Juristin Anita Augspurg identifiziert wird oder auf einer Zeichnung des Stammheimer Prozesses gegen RAF-Mitglieder von den Verteidigern lediglich Otto Schily identifiziert wird, obwohl auch die übrigen bekannte Strafverteidiger waren, so der einst in München wirkende Kollege Hans Heinz Heldmann.

**RA Sieghart Ott, München**

§\*§\*§

## Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Versäumung von Prozess- oder Verfahrensfristen kann reparabel sein - nicht stets und jedenfalls nur unter Aufwendung größter Sorgfalt. Alle deutschen Verfahrensordnungen enthalten Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit der die Ver-

säumung bestimmter Fristen geheilt werden kann, wenn die hierfür geltenden formellen Voraussetzungen gegeben sind und ordnungsgemäß vorgetragen werden. Da die Verfahrensordnungen weitgehend harmonisiert sind, lassen sich die Grundsätze der Rechtsprechung unterschiedlicher Rechtswege entsprechend anwenden. Allerdings ist diese Rechtsprechung zwischenzeitlich sehr unübersichtlich geworden. Diesem Mangel abzuhelfen, dient eine neue monografische Darstellung:

**Peter Kummer, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Alle Prozessarten, Verlag C.H. Beck, München 2003, NJW-Schriftenreihe Band 37, XXIX, 360 Seiten, geb., EUR 42,00, ISBN 3-406-49137-5**

bietet einen erschöpfenden Überblick über die Rechtsprechung aller obersten Bundesgerichte und des BVerfG. Dem Autor, VRI am BSG a.D., geht es dezidiert auch darum, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch als Mittel der Korrektur von Fristenversäumnissen im Spannungsfeld zwischen dem Erfordernis der materiellen Gerechtigkeit und dem der Rechtssicherheit herauszustellen, aber auch darum, die hohen Anforderungen zu erläutern, die Voraussetzungen für erfolgreiche Wiedereinsetzungsanträge.

Nach zwei einleitenden Teilen über das Wesen der Wiedereinsetzung und verfassungsrechtliche Aspekte werden detailliert die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dargestellt. Der Autor beginnt mit dem Recht der Fristen, die er für alle Rechtsordnungen gesondert behandelt: Beginn und Berechnung, Folgen unterbliebener oder unrichtiger Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelbelegungen, die möglichen Fälle der Fristversäumung. Zu Recht weist er eindringlich darauf hin, dass Fristensachen mit größter Genauigkeit zu behandeln seien und mangelndes Verschulden an der Fristversäumung Voraussetzung für die Wiedereinsetzung sei. Eine Binsenweisheit ist, dass wir Anwälte verpflichtet sind, einen Fristenkalender zu führen, und zwar so, dass eine wirksame Fristenkontrolle möglich ist. Gleichwohl füllen die juristischen Fachzeitschriften jährlich zahlreiche Entscheidungen über tatsächliche und vermeintliche Organisationsmängel bei der Fristenkontrolle. Auch den besonderen Vorkehrungen, die bei der Führung eines elektronischen Fristenkalenders erforderlich sind, widmet Kummer seine Aufmerksamkeit. Er weist ferner auf die Notwendigkeit hin, Vorfristen zu notieren, sowie darauf, dass daneben auch die Hauptfrist notiert werden muss und im Falle einer Rechtsmittelfrist sie nach der gerichtlichen Eingangsbestätigung auf Richtigkeit hin überprüft werden muss. Wird einer Partei auf ihren Antrag hin Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet, muss dieser die Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags, die mit der Zustellung des Prozesskostenhilfebewilligungsbeschlusses beginnt, ebenso notieren wie die Tatsache, dass innerhalb der Antragsfrist auch eine versäumte Prozesshandlung nachzuholen ist, möglicherweise Einlegung und gleichzeitige Begründung des Rechtsmittels, wenn auch die Rechtsmittelbegründungsfrist bereits abgelaufen war. Nicht ohne Grund weist Kummer auch darauf hin, dass es sich bei den Fristen für Wiedereinsetzungsanträge um Ausschlussfristen handelt, die ihrerseits keine Wiedereinsetzung ermöglichen.

Die Darstellung des Rechts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Kummer ist für alle Prozessarten so eingehend und ausführlich, dass Lücken nicht feststellbar sind. Gleichwohl erscheinen einige zusätzliche Hinweise nützlich: Der Autor nennt in RdNrn. 20 ff. für jede Verfahrensordnung gesetzliche Fristen, jedoch nur, soweit sie für das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Bedeutung sind. Daneben gibt es zahlreiche Fristen, die nicht hierzu gehören, jedoch gleichwohl unter Kontrolle genommen werden sollten. Das gilt insbesondere für die Frist des Antrags auf Tatbestandsberichtigung nach § 321 ZPO, weil infolge der durch die ZPO-„Reform“ eingeführten zusätzlichen Präklusionsvorschriften für das Berufungsverfahren der Antrag auf Tatbestandsberichtigung an Bedeutung zugenommen hat. Auch wenn er oft zwecklos ist, ist er nicht sinnlos, weil seine Ablehnung zu einer zusätzlichen Rüge wegen Rechtsverletzung in der Berufungsbegründung führen kann.

# Buchbesprechungen

Bei Rechtsmittelfristen sollte die obsiegende Partei auch die Zustellung der Urteilsgründe unter Kontrolle halten, weil nach der Rechtsprechung des BVerfG ein Urteil als nicht mit Gründen versehen gilt, wenn die Urteilsbegründung nicht innerhalb von fünf Monaten schriftlich zu den Akten gelangt, ein nicht mit Gründen versehenes Urteil aber nach § 547 Nr. 6 ZPO einen absoluten Revisionsgrund darstellt. Ist ein Urteil in vollständiger Form in vier Monaten noch nicht zugestellt, sollte das Anlass dafür sein, sich beim Gericht nach den Gründen zu erkundigen. Schließlich ein praktischer Hinweis: Zur Fristenkontrolle gehört natürlich auch die Kontrolle des Zugangs des fristgebundenen Schriftstücks innerhalb der Frist. Für gerichtliche Fristen bietet sich eine Empfangsquittung des Gerichts bei persönlicher Einlieferung an. Bei auswärtigen Gerichten steht das Übergabe-Einschreiben gegen Rückschein zur Verfügung. Billiger ist es, das fristgebundene Schriftstück mit einfacher Post, ggf. vorweg mittels Telefax zu übermitteln und ein Empfangsbekanntnis beizufügen. Nach der Erfahrung des Autors dieser Besprechung werden in aller Regel diese Empfangsbekanntnisse durch die Gerichte zurückgesandt. Notfalls muss telefonische Rückfrage beim Empfangsgericht gehalten werden.

Der Wert der Monografie von Kummer wird wesentlich durch einen Anhang im Umfang von 82 Druckseiten gesteigert, der 44 mit Begründung ausformulierte Schriftsatzmuster für Fristverlängerungs- und vor allem Wiedereinsetzungsanträge in allen Prozessarten und für alle denkbaren Fallgestaltungen enthält. Das ist ein Kompendium, das ohne Beispiel sein dürfte.

**RA Sieghart Ott, München**

§\*§\*§

**Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. Kommentar anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung.** Von Prof. Dr. Walter Zimmermann, Vizepräsident des Landgerichts Passau. 6. neu bearb. Aufl. 2002, C. F. Müller Verlag Heidelberg, XXII, 1.785 Seiten, gebunden, Euro 59,--.

Die zum 1.1.2002 in Kraft getretene ZPO-Reform hat für die tägliche Arbeit wesentliche Änderungen gebracht und damit zahlreiche neue Fragen aufgeworfen. Um so dankbarer nimmt der Rechtsanwender deshalb zur Lösung zivilprozessualer Alltagsprobleme eine bewährte (Kurz-)Kommentierung entgegen, die auch schon die vielfältigen Neuerungen qualifiziert erläutert. Der vorliegende Handkommentar von Zimmermann wird diesen Anforderungen durchaus gerecht. Denn auch die 6. Auflage gibt wieder aktuell, übersichtlich, prägnant und vor allem praxisorientiert erste Informationen in häufiger auftauchenden Fragen zur ZPO sowie den wichtigsten Nebengesetzen. Beim GVG und den Einführungsgesetzen sind dabei nur die für den Zivilprozess bedeutenderen Vorschriften kommentiert. Die EG-Vorschriften werden lediglich mit dem jeweiligen Verordnungstext wiedergegeben. Dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) ist ein Beispiel zur Vollstreckung aus einem österreichischen Titel vorangestellt. Und im Anhang abgedruckte Gebührentabellen schließlich erhöhen den praktischen Nutzen des Werks. Zimmermann ist es also einmal mehr gelungen, einen Kommentar aus der Praxis für die Praxis vorzulegen.

Gegenüber der Voraufgabe (Stand Juni 1998) wurde die Erläuterung zahlreicher Vorschriften wesentlich ergänzt. Die Rechtsprechung ist bis April, teils bis Juni 2002 berücksichtigt. Obwohl dafür über 9.000 veröffentlichte neuere Entscheidungen zur ZPO auf ihre Relevanz durchgesehen wurden, haben doch nur wenige Fundstellen aus der jüngeren Rechtsprechung und Literatur Erwähnung gefunden. Denn erklärtes Ziel des Kommentars war es ja, anhand der obergerichtlichen Judikatur die herrschende Praxis darzustellen, und zwar möglichst kurz und übersichtlich.

Angereichert mit zahlreichen Literaturhinweisen, Musteranträgen, Formulierungsbeispielen und vor allem mit einer leicht überschaubaren, hin und wieder auch tabellarischen Darstellung erweist sich die ZPO-Kommentierung von Zimmermann schließlich als nützliche Arbeitshilfe im anwaltlichen Tagesgeschäft.

**RA Roland Thalmeir, München**



Phantasy | Service

- ✓ Kanzleiorganisation
- ✓ Digitales Diktat
- ✓ E-Mail-Verschlüsselung
- ✓ Windows Terminal Server (WTS)
- ✓ Mobile Computing
- Netzwerktechnik

Recht so:  
Starke Leistung  
für Anwälte.

DATEV-System-Partner

**VTE**  
VTE Teichmann GmbH

Zentrale Tel.: 08703 / 93 33 - 0, Büro München Tel.: 089 / 59 99 28 - 73, E-Mail: [Info@VTE-Teichmann.de](mailto:Info@VTE-Teichmann.de)

## Mit den Augen des Mandanten

### Wie kommunizieren Sie mit Ihren Kunden?

Was denken Sie: Wie oft hat ein normaler Durchschnittsbürger schon mit einem Gericht zu tun gehabt? Wie oft hat er den Rat eines Anwalts eingeholt?

Ich denke jetzt nicht an den typischen Prozesshansl, der jeden Nachbarn wegen der zu breiten Hecke verklagt, sondern an Otto Normalbürger, der sein Leben ohne viel Ärger verbringen will.

Ein Gerichtsverfahren, oft auch schon ein Brief eines Anwalts bzw. der Termin beim eigenen Anwalt, sind für viele Menschen absolut einschneidende Ereignisse, die mit Schlaflosigkeit, Grübeln, Warten auf das nächste Schriftstück und Angst vor dem Telefon verbunden sind.

Dabei handelt es sich doch nur um einen Routinefall, der bei Ihnen unter „ferner liefen“ behandelt wird, weil absolut unkompliziert (und auch ohne großes Honorarvolumen).

In der Betrachtung des gleichen Falls aus unterschiedlichen Blickwinkeln entsteht also eine Schere, die umso weiter aufklafft, je existentieller der Fall für einen Mandanten ist (oder zumindest angesehen wird).

Dieses Auseinanderklaffen in der Beurteilung eines Falles kann manchmal seitens des Anwalts durchaus bewusst eingesetzt werden: Wie oft hört man die Argumentation, dass allein der Briefkopf eines Anwalts Otto Normalempfänger dazu bringt, seine Schulden zu begleichen oder ähnliches, was er nicht getan hätte, wenn der Brief von Otto Normalabsender gekommen wäre.

Mit anderen Worten, der Welt, in der ein Anwalt lebt, wird durchaus Respekt entgegengebracht. Aber: Je öfter und besser diese Einschüchterung funktioniert, desto größer wird die Gefahr, selbst abzuheben und im eigenen Schwebezustand nicht mehr zwischen bewusst eingesetzter Taktik und allgemein gezeigter Arroganz gegenüber Nichtjuristen zu unterscheiden.

### Abgehobene Arroganz?

Denn nicht anders kann man die Haltung bezeichnen, die sich manchmal in spät oder gar nicht erfolgenden Informationen ausdrückt, aus denen die lieblose Routine geradezu herausschreit. Nicht etwa die Informationen an die Gegenseite sind hier gemeint, sondern die für den eigenen Mandanten, für den Kunden, der die Honorarrechnung bezahlt. (Manchmal auch nur indirekt, sei es über eine Rechtschutzversicherung oder z. B. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, in dem ja auch das Anwaltshonorar aus dem vom Schuldner finanzierten Topf bestritten wird.)

Falsch geschriebene Namen sind da noch harmlos, aber wenn der Mandant nicht versteht, was der Anwalt schreibt, oder wenn gar in einem Schriftsatz Gesichtspunkte falsch

oder lückenhaft dargestellt werden, die Otto Normalmandant sehr wichtig erscheinen (auch wenn sie für die Entscheidung oder den weiteren Fortgang des Falles objektiv keinerlei Bedeutung haben), ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Dienstleister schnell gestört.

Wie wichtig dieses Vertrauensverhältnis ist, um aus Gelegenheits-Mandanten Stammkunden werden zu lassen, wurde an dieser Stelle mehrfach erwähnt. Und natürlich schlägt die immer noch wichtigste Marketingmaßnahme, die „Mund-zu-Mund-Propaganda“, sehr schnell in eine Negativ-Empfehlung um, wenn solche „Kleinigkeiten“ nicht stimmen.

### Machen Sie den Putzfrauentest

Was ist zu tun? Machen Sie doch mal bei einigen Ihrer Briefe an Ihre Mandanten das, was in der Kommunikationsbranche respektlos als „Putzfrauentest“ bezeichnet wird: Lassen sie diese Schriftstücke von jemandem lesen, der nicht juristisch vorgebildet, aber offen genug ist, unverständliche Stellen zu monieren. Ein paar solcher Tests werden Sie schnell wieder auf den Boden holen, auf das Kommunikationsniveau, das auch von juristischen Laien verstanden wird.

Eine andere Möglichkeit: Lesen Sie ein medizinisches Gutachten, eine mathematische Doktorarbeit oder einen Forschungsbericht aus der Biotechnik. Und vermeiden Sie in Zukunft alles an entsprechenden juristischen Fachbegriffen, was Sie an medizinischen, mathematischen oder biotechnischen Begriffen in diesen Schriften nicht verstanden haben.

Und noch etwas: Lesen Sie Briefe Ihrer Mandanten genau. Was Ihrem Mandanten darin wichtig ist, darauf sollten Sie auf jeden Fall eingehen - auch wenn Sie es für völlig nebensächlich halten. Ihr Mandant hat, wie gesagt, einen anderen Betrachtungswinkel, andere Vorkenntnisse, andere Ratgeber, die ihm unter Umständen geraten haben, Ihnen diesen besonderen Punkt zu schildern. Er wird bitter enttäuscht sein, wenn Sie ihn zu wenig beachten.

Und: Beantworten Sie Fragen Ihres Mandanten schnell: Ihm ist der Fall wichtiger als Ihnen! Er zittert u. U. Ihrer Antwort entgegen, für seine persönliche Lebensplanung bedeutet sie oft sehr viel mehr, als nur ein weiterer Fall, der positiv (oder negativ) ausgeht. Und diese Lebensplanung sieht er nun mal mit seinen Augen aus seinem Blickwinkel - versuchen Sie's auch mal!

Nähere Informationen zum Thema vom Autor:

*Dipl.-Kaufmann Frieder Kraus*  
Telefon (08157) 9963253 oder (0171) 3 62 46 36  
[www.intra-marketing.de](http://www.intra-marketing.de)

## Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

**GI 12/2002, Seite 288**

### GI-Aktuell

#### **BGH: Zur Inanspruchnahme von Kindern auf Zahlung von Unterhalt für ihre Eltern**

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich mit der Frage zu befassen, **in welchem Umfang Kinder zu Unterhaltsleistungen für ihre betagten Eltern herangezogen werden können.**

Der Senat hatte vor ca. zehn Jahren über eine ähnliche Fallgestaltung zu entscheiden, die allerdings in seiner Rechtsprechung ein Einzelfall blieb, weil der so genannte Aszendentenunterhalt damals normalerweise nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens werden konnte. Seit der Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Familiengerichte durch die Kindschaftsrechtsreform 1998 ist auch der Verwandtenunterhalt in aufsteigender Linie Familiensache und damit revisibel geworden.

Die steigenden Heim- und Pflegekosten einerseits und die Finanznot der Sozialhilfeträger andererseits haben zu einem Anstieg von solchen Unterhaltsverfahren geführt. **Dabei ist festzustellen, dass die Klagen in der Mehrzahl der beim Senat anhängigen Verfahren nicht von den Eltern gegen ihre Kinder, sondern von den Sozialhilfeträgern aufgrund übergegangener Unterhaltsansprüche erhoben worden sind,** und zwar mitunter erst geraume Zeit nach den Sozialhilfeleistungen.

Das war auch in dem vorliegenden Rechtsstreit der Fall. Der klagende Landkreis hat den Beklagten auf Zahlung von Unterhalt für seine Eltern in Höhe von rund 83.000 DM in Anspruch genommen. Diese hatten ab 1990 in einem Altenheim gelebt. Bis Ende Januar 1995 reichten ihre Einkünfte und ihr Vermögen zur Bestreitung der Heimkosten aus, ab Februar 1995 bezogen sie ergänzende Sozialhilfe. Der Landkreis teilte dies dem Beklagten im März 1995 durch so genannte Rechtswahrungsanzeige mit und forderte ihn zur Auskunftserteilung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf. Dem Begehren kam der Beklagte im Mai 1995 nach.

Etwa zwei Jahre später, im April 1997, ersuchte die Behörde erneut um Auskunft, die der Beklagte im Mai 1997 ordnungsgemäß erteilte. Im Juli 1997 gab der Landkreis ihm die Höhe des verlangten Unterhalts bekannt und leitete im November 1997 ein Mahnverfahren ein.

**Der ledige Beklagte verfügt über ein Renteneinkommen von ca. 3.800 DM sowie über Einkünfte aus einem Kapitalvermögen von ca. 300.000 DM und - zeitweise - aus der Vermietung einer Eigentumswohnung. Insgesamt lagen seine Einkünfte zwischen rund 5.100 DM und 4.700 DM monatlich.**

Das Amtsgericht hat die Klage insgesamt wegen Verwirkung abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat demgegenüber eine Verwirkung verneint und der Klage überwiegend stattgegeben. Dabei hat es den dem Beklagten zu belassenden Selbstbehalt mit 2.200 DM monatlich bemessen und angenommen, er habe für die Heimkosten seiner Eltern rund 2.900 DM bzw. rund 2.500 DM monatlich zu zahlen. Den restlichen ungedeckten Bedarf von ca. 22.000 DM könne er aus seinem Vermögen aufbringen.

Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage wegen eines (weiteren) Betrages von rund 16.000 DM und im Übrigen zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht. Der XII. Zivilsenat hat im Gegensatz zum Oberlandesgericht entschieden, dass die Unterhaltsansprüche für den Vater insgesamt und für die Mutter teilweise verwirkt seien. Der Beklagte habe angesichts der seit der Rechtswahrungsanzeige von März 1995 an verstrichenen Zeit unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände darauf vertrauen können, dass er nicht mehr uneingeschränkt in Anspruch genommen werde.

**Außerdem sei der dem Unterhaltsverpflichteten gemäß § 1603 Abs. 1 BGB zu belassende angemessene Selbstbehalt nach der dem Einkommen, Vermögen und sozialen Rang entsprechenden Lebensstellung des Verpflichteten zu bemessen und umfasse dessen gesamten Lebensbedarf einschließlich einer angemessenen Altersversorgung.**

Eine **spürbare und dauerhafte Senkung** seines berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus brauche der Unterhaltsverpflichtete jedenfalls insoweit **nicht hinzunehmen**, als er nicht einen nach den Verhältnissen unangemessenen Aufwand betreibe oder ein Leben im Luxus führe.

Da das Berufungsgericht den Bedarf des Beklagten danach nicht rechtsfehlerfrei ermittelt hat, konnte die Entscheidung auch insoweit keinen Bestand haben, als die Unterhaltsansprüche nicht bereits verwirkt sind.

Wegen des **eventuell noch aus dem Vermögen aufzubringenden Unterhalts** hat der XII. Zivilsenat die Auffassung des Berufungsgerichts indessen im Grundsatz gebilligt. Denn insoweit kann es sich allenfalls noch um einen relativ geringen Betrag handeln, so dass es dem Beklagten zugemutet werden kann, auf sein Kapitalvermögen zurückzugreifen.

(BGH, Urt. v. 23.10.2002 - XII ZR 266/99)

Pressemitteilung d. BGH v. 24.10.2002

#### **BGH: Zur Abwicklung widerrufenen Realkreditverträge**

Der u.a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat zu Rechtsfragen Stellung genommen, die für die Rückabwicklung (§ 3 Abs. 1 HWiG in der bis zum 30.9.2000 geltenden Fassung) widerrufenen Grundpfandkreditverträge bedeutsam sind.

Wie der Bundesgerichtshof (BGH) im Anschluss an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13.12.2000 (C-481/99) mit Urteil vom 9.4.2002 (XI ZR 91/99) entschieden hat, können auch **aufgrund einer Haustürsituation geschlossene Grundpfandkreditverträge grundsätzlich unbefristet widerrufen werden, wenn keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nach dem Haustürwiderrufgesetz erfolgt ist.**

In dem jetzigen Rechtsstreit verlangen die Kläger von der beklagten Bank, die ihnen die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds finanziert hatte, nach Widerruf des Realkreditvertrages die Erstattung erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 16.007,88 DM. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Kläger hat der BGH nach den

Grundsätzen seines Urteils vom 9.4.2002 das Berufungsurteil aufgehoben. Er hat die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da es hinsichtlich des von den Klägern geltend gemachten Anspruchs aus § 3 HWiG a.F. noch weiterer Feststellungen zur Höhe der Klageforderung und zu den Gegenforderungen der Beklagten bedarf. Der BGH hat ausgeführt:

Im Falle des wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrages seien die Parteien jeweils verpflichtet, dem anderen Teil **die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und zu verzinsen**.

Die Kläger hätten mithin Anspruch auf Erstattung der von ihnen auf das Darlehen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen und auf marktübliche Verzinsung dieser der Beklagten zur Nutzung zur Verfügung gestellten Beträge.

**Die beklagte Bank habe ihrerseits gegen die Kläger Anspruch auf Erstattung des ausgezahlten Nettokreditbetrages und dessen marktübliche Verzinsung.** Diesen Betrag hätten die Kläger zweckbestimmt zum Erwerb der Fondsanteile als Leistung i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG a.F. empfangen, auch wenn er ihnen nicht unmittelbar zugeflossen, sondern von der Beklagten weisungsgemäß auf ein Anderkonto ihres Treuhänders überwiesen worden sei.

Eine andere Beurteilung sei nur dann geboten, wenn es sich bei dem von den Parteien geschlossenen Darlehensvertrag und dem finanzierten Geschäft um ein **so genanntes verbundenes Geschäft** i.S.v. § 9 VerbrKrG a.F. handeln würde **mit der Folge, dass der Widerruf des Darlehensvertrages zugleich auch der Wirksamkeit des finanzierten Geschäfts entgegensteht**. Auf einen Realkreditvertrag wie hier sei aber § 9 VerbrKrG a.F. schon gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG nicht anzuwenden. (BGH, *Urt. v. 12.11.2002 - XI ZR 47/01*)

Pressemitteilung d. BGH v. 12.11.2002

## **BFH: Vermögen volljähriger behinderter Kinder beeinträchtigt Kindergeld nicht**

Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes werden beim Kindergeld auch Kinder berücksichtigt, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sofern die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Mit Urteilen vom 19.8.2002 - VIII R 17/02 und VIII R 51/01 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Vermögen solcher Kinder bei der Frage, ob diese außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, nicht zu berücksichtigen ist. Das gilt gleichermaßen für volljährige behinderte Kinder vor und auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres.

**Die BFH-Entscheidungen betrafen volljährige Kinder mit einer Behinderung von 100 % und Wertpapiervermögen von ca. 100.000 DM**, ohne dass die daraus erzielten Einkünfte zur Deckung des Lebensbedarfs ausreichten. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung auf, da zunächst das 30.000 DM übersteigende Vermögen der Kinder zu verwerten sei.

Der BFH ist dem nicht gefolgt. Der Gesetzgeber habe bezweckt, dass alle Berücksichtigungstatbestände in gleicher Weise der einkommensteuerlichen Freistellung des Existenzminimums der Kinder dienen und dieser Belastungssituation durch eine am Existenzminimum eines Alleinstehenden orientierte Einkünfte- und Bezügegenze typisierend Rechnung getragen. **Wenn sich der Gesetzgeber bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht behinderter Kinder - abweichend von der zivilrechtlichen Rechtslage - dafür entschieden habe, das Kindesvermögen außer Betracht zu lassen, müsse das auch für behinderte Kinder gelten.** (BFH, *Urt. v. 19.8.2002 - VIII R 17/02 u. 51/01*)

Pressemitteilung d. BFH v. 6.11.2002

## **GI 12/2002, Seite 290**

### **GI-Leitsatz**

#### **Notarhaftung/Verjährungsbeginn/Rangverschlechterung**

Ist infolge eines Notarfehlers die dingliche Belastung eines Grundstücks (hier: Reallast) mit einem schlechteren Rang in das Grundbuch eingetragen worden, so beginnt die Verjährung des Schadenersatzanspruchs gegen den Notar gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 BNotO i.V.m. §§ 839, 852 BGB dann zu laufen, wenn der Grundpfandrechtsinhaber bzw. sein anwaltlicher Vertreter davon Kenntnis erlangt, dass das nachrangig eingetragene dingliche Recht wirtschaftlich nahezu wertlos ist, weil es wegen der vorrangigen Belastungen bei einer Verwertung des Grundstücks mit hoher Wahrscheinlichkeit ausfallen wird. Die Chance, dass die bevorrechtigten Grundpfandrechte nicht vollständig valutieren oder im Zwangsversteigerungsverfahren nicht vollen Umfangs geltend gemacht werden, lässt den Eintritt des Schadens nicht entfallen und steht daher dem Beginn der Verjährungsfrist nicht entgegen. Haftet der Notar nur subsidiär, so setzt der Verjährungsbeginn des Weiteren voraus, dass der gesicherte schuldrechtliche Anspruch nicht mehr bedient wird und damit die anderweitige Ersatzmöglichkeit i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO entfällt. (OLG Hamburg, *Urt. v. 15.2.2002 - 1 U 73/00, OLG-Report 2002, 290*)

## **GI 12/2002, Seite 291**

### **Anwaltschaftung**

- Gerichtsfehler  
- Hinweis des Bundesverfassungsgerichts  
(BVerfG, *Beschl. v. 12.8.2002 - 1 BvR 399/02*)

### **Leitsätze:**

**1. Anwälte haften nicht ersatzweise für Fehler des Gerichts, nur weil sie haftpflichtversichert sind.**

**2. Fehler des Gerichts sind im Instanzenzug zu korrigieren.**

### **Aus den Gründen:**

#### **I.**

Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein Urteil des Bundesgerichtshofs, durch welches der Beschwerdeführer dem Grunde nach wegen Anwaltsverschuldens zum Schadenersatz verurteilt wurde.

1. Der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, vertrat in einem Ehescheidungsverfahren den Kläger des Ausgangsverfahrens. Im Verhandlungstermin wurde in den - im Übrigen vorformulierten - Vergleichstext noch folgende Regelung aufgenommen:

„Im Falle einer wesentlichen Veränderung der derzeitigen Einkommensverhältnisse, insbesondere auch bei einem Wechsel der Steuerklasse des Ehemannes, soll eine Abänderung dieses Vergleichs möglich sein, wobei die Abänderung unabhängig von diesem Vergleich nach der dann gegebenen Sach- und Rechtslage erfolgen soll.“

Trotz erfolgten Steuerklassenwechsels erreichte der Beschwerdeführer für den Kläger mit der Abänderungsklage nichts. Auch waren mehrere Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung erfolglos, da das Amtsgericht im Hinblick auf § 323 ZPO eine wesentliche Änderung für erforderlich, aber nicht dargelegt hielt. Die Abänderungsklage wurde vom Amtsgericht ebenfalls mit dieser Begründung abgewiesen. Das Urteil wurde rechtskräftig. Der Beschwerdeführer wies den Kläger zwar auf die Möglichkeit der Berufung hin, führte zu deren Erfolgsaussichten aber nichts aus.

2. Im Ausgangsverfahren nahm der Kläger den Beschwerdeführer mit der Behauptung, dieser habe einen unklaren gerichtlichen Vergleich abgeschlossen und ihn in dem späteren Abänderungsprozess unzulänglich beraten, auf Ersatz des entstandenen und künftigen Schadens in Form überhöhter Unterhaltsverpflichtungen in Anspruch.

Das Landgericht gab der Klage dem Grunde nach statt. Es wurde durch das angegriffene Urteil in der Revisionsinstanz bestätigt. Zur Begründung führte der Bundesgerichtshof aus, dass der Beschwerdeführer seine anwaltlichen Pflichten sowohl im Zusammenhang mit der Protokollierung des Unterhaltsvergleichs als auch im späteren Abänderungsprozess verletzt habe. Er sei für die unklare Formulierung des Vergleichs verantwortlich. Denn zwischen den Eheleuten habe Einigkeit bestanden, dass der bevorstehende Wechsel der Steuerklasse beim Kläger unabhängig von dem Ausmaß der dadurch bewirkten Minderung des Nettoeinkommens zu einer Neuberechnung der Unterhaltsleistungen hätte führen sollen.

Das komme im Vergleich nicht deutlich genug zum Ausdruck. Allerdings habe das Familiengericht rechtsfehlerhaft die Zeugen nicht vernommen, die zum Beweis des von den Ehegatten wirklich Gewollten, also zur Behebung der Unklarheiten, benannt worden seien. Indessen habe es der Beschwerdeführer auch versäumt, das Gericht darauf hinzuweisen, dass nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung § 323 Abs. 1 bis 3 ZPO auf Prozessvergleiche nicht anwendbar sei. Mit einem solchen Hinweis hätte der Beschwerdeführer den Schadeneintritt ebenfalls vermeiden können. Ferner sei er verpflichtet gewesen, den Kläger auch über die Erfolgsaussichten einer Berufung zu belehren.

Die Pflichtverletzungen des Beschwerdeführers seien für den Eintritt des Schadens ursächlich geworden. Bei unmissverständlicher Formulierung des Prozessvergleichs und dem Hinweis gegenüber dem Familiengericht auf die Unanwendbarkeit von § 323 Abs. 1 bis 3 ZPO hätte der Abänderungsklage stattgegeben werden müssen. Soweit es um die unterlassene Beratung über die Erfolgsaussichten einer Berufung gehe, sei nach dem Grundsatz des beratungsgemäßen Verhaltens davon auszugehen, dass der Kläger sich zur Rechtsmittel einlegung entschlossen hätte.

3. Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer u.a. die Verletzung von Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 und 3 GG. Es sei willkürlich, ihm Fehler anzulasten, die allein vom Gericht zu vertreten seien. Der Bundesgerichtshof verschärfe die Anwaltshaftung und verlasse damit den Boden des Gesetzes. Von einem Rechtsanwalt könne nicht verlangt werden, dass er mehr Rechtskenntnisse besitze als der den Rechtsstreit entscheidende Richter. Auch sei er nicht verpflichtet gewesen, seinen Mandanten umfassend über die Aussichten eines Rechtsmittels zu beraten.

## II.

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) liegen nicht vor.

1. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG).

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass die anwaltliche Berufsausübung durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnet ist, der einer staatlichen Kontrolle und Bevormundung grundsätzlich entgegensteht (vgl. BVerfGE 50, 16, 29; 76, 171, 188). Ferner sind die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung geklärt und ist entschieden, inwieweit Auslegung und Anwendung des Gesetzesrechts durch die Fachgerichte verfassungsrechtlich überprüft werden können (vgl. BVerfGE 85, 248, 257 f; 96, 275, 394).

2. Die Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die angegriffene Entscheidung ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

a) Der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG ist berührt, da das angegriffene Urteil dem Beschwerdeführer die Verletzung spezifischer beruflicher Verpflichtungen vorwirft, deren Umfang die Verfassungsbeschwerde mit verfassungsrechtlichen Argumenten bestreitet.

b) Gemessen an den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zur Überprüfbarkeit fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 85, 248, 257 f) verstößt das angegriffene Urteil weder gegen das Willkürverbot noch enthält es Auslegungsfehler, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Berufsausübungsfreiheit, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereichs, beruhen. Es überschreitet auch nicht die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung.

aa) Verfassungsrechtlich bedenklich ist allerdings die Auffassung des Bundesgerichtshofs, dass rechtsfehlerhaftes Unterlassen eines Gerichts, das die Folgen eines anwaltlichen Fehlers perpetuiert, obwohl ihr Eintritt durch prozessordnungsgemäße Beweisaufnahme hätte verhindert werden können, haftungsrechtlich unbeachtlich ist. Vorliegend hätte sich dem Bundesgerichtshof die Frage aufdrängen müssen, ob in die Berufsausübungsfreiheit eines Rechtsanwalts eingegriffen wird, wenn er für eine missverständliche Formulierung haftbar gemacht wird, obwohl sie bei fehlerfreiem Verhalten des Gerichts nicht zum Schadeneintritt geführt hätte.

Auch wenn eine Amtshaftung wegen des Richterprivilegs regelmäßig ausscheidet, legitimiert dies nicht die Haftungsverschiebung zulasten der Rechtsanwälte, ohne in Rechnung zu stellen, dass hierbei deren Grundrechte berührt werden. Auch als „Organe der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO) haften die Rechtsanwälte nicht ersatzweise für Fehler der Rechtsprechung, nur weil sie haftpflichtversichert (§ 51 BRAO) sind.

Das Gleiche gilt, soweit der Bundesgerichtshof dem Beschwerdeführer anlastet, **es pflichtwidrig unterlassen zu haben, das Gericht auf dessen falsche Rechtsauffassung im Zusammenhang mit § 323 ZPO hinzuweisen. Auch in diesem Zusammenhang wird die Haftung zulasten des Rechtsanwalts verschoben, ohne den Grundrechtsbezug zu thematisieren.** Rechtskenntnis und -anwendung sind vornehmlich Aufgabe der Gerichte. **Fehler der Richter** sind - soweit möglich - **im Instanzenzug zu korrigieren.** Soweit dies aus Gründen des Prozessrechts ausscheidet, greift grundsätzlich nicht im Sinne eines Auffangtatbestandes die Anwaltshaftung ein.

**Kein Rechtsanwalt könnte einem Mandanten mehr zur Anrufung der Gerichte raten, wenn er deren Fehler zu verantworten hätte.** Nach der Zivilprozessordnung treffen die Gerichte Hinweis- und Belehrungspflichten. Die Parteien und ihre Anwälte vor dem erstinstanzlichen Familiengericht tragen im Wesentlichen Verantwortung hinsichtlich des unterbreiteten Sachverhalts und der Antragstellung oder - wie hier - bei der Formulierung von Vergleichsverträgen. **Die Gerichte sind verfassungsrechtlich nicht legitimiert, den Rechtsanwälten auf dem Umweg über den Haftungsprozess auch die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung zu überbürden.**

bb) Trotz dieser Bedenken ist die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, da die weitere Begründung des Bundesgerichtshofs, der Beschwerdeführer habe es pflichtwidrig unterlassen, den Kläger über die Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels zu belehren, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Zwar gehört die Beratung über die Erfolgsaussichten einer Berufung gebührenrechtlich nicht zu dem für die Vorinstanz erteilten Mandat. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass ein Rechtsanwalt nicht nur auf die Rechtsmittelmöglichkeit und die einzuhaltende Frist hinweisen muss, wenn er eine durch Richterspruch verfestigte ungünstige Rechtsposition seines Mandanten mitverschuldet hat, eine Korrektur des Fehlers im vorgesehenen Instanzenzug aber noch zu erreichen ist. Damit liegt die Fortsetzung des Rechtsstreits auch im eigenen Interesse des Anwalts. (...)

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Stellenangebote an Kollegen

### **SCHWEINOC H TACKE ROAS**

Rechtsanwälte in Partnerschaft



Wir sind eine junge, wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei im Zentrum Münchens, die sich auf die Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich Informationstechnologie spezialisiert hat. Der weitere Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im Haftpflicht- und Leasingrecht einschließlich der forensischen Bearbeitung. Die ständig wachsende Zahl unserer Mandanten besteht aus mittelständischen und größeren Unternehmen aus dem In- und Ausland. Auf hohe Qualität legen wir ebenso Wert, wie auf einen angenehmen und kollegialen Umgang.

Wir wollen unser Team weiter vergrößern. Deshalb suchen wir eine(n) ambitionierte(n) Juristen/Juristin, welche(r) die selben hohen Qualitätsstandards und Werte verfolgt und einlöst:

#### **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin IT-Recht**

Unsere Mandanten sind anspruchsvoll. Sie erwarten hohe Kompetenz in den relevanten Rechtsgebieten und Verständnis der Branche. Als zukünftiges Mitglied unseres Teams sollten Sie deshalb einiges mitbringen: Prädikatsexamina, herausragendes Engagement und einschlägige Berufserfahrung im IT-Recht. Daneben sollten Sie sich aber vor allem entwickeln wollen. Über ein Anstellungsverhältnis hinaus können wir uns mittelfristig auch eine engere Art der Zusammenarbeit vorstellen.

Erste Eindrücke unserer Kanzlei bieten Ihnen [www.s-t-r.de](http://www.s-t-r.de) und das JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien (S. 409).

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an:  
Schweinoch Tacke Roas, Rechtsanwälte in Partnerschaft,  
z.Hd. Frau Carolin Welle, Rindermarkt 3 und 4, 80331 München,  
E-Mail: [Carolin.Welle@s-t-r.de](mailto:Carolin.Welle@s-t-r.de)

Rechtsanwalt für zivilrechtliche Kanzlei in München gesucht. Voraussetzung ist mindestens 2-jährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt, möglichst im Kapitalanlagerecht.  
Bewerbungen an Herrn Rechtsanwalt Peter Mattil, Kanzlei Mattil & Kollegen, Thierschplatz 3, 80538 München.

#### **Kleines Beitreibungsmandat abzugeben!**

Münchner RA-Kanzlei betreut diverse Mitglieder einer Vertriebsorganisation bei der Einziehung im wesentlichen gleichartiger Forderungen. Der monatliche Honorarumsatz liegt bei ca. € 4000. Das von einer RA-Gehilfin bearbeitete Sammelmandat ist ausbaufähig und eignet sich für kleinere Kanzleien mit einem ohnehin freien Computerarbeitsplatz. Die RA-Gehilfin würde wohl einem Arbeitgeberwechsel zustimmen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 1/Juni 2003.

#### **Rechtsanwalt/in gesucht**

als freie(r) Mitarbeiter(in)

halbtags oder länger

(RA-Sozietät M-City, vornehmlich Zivilrecht;  
spätere Übernahme möglich)

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 2/Juni 2003.

## Stellengesuche von Kollegen

**Rechtsanwalt**, 33, stressresistent und flexibel, mehrere Jahre Berufserfahrung in Kanzlei und WP-Gesellschaft, bestandener **FA-Lehrgang Steuerrecht**, z.Zt. **FA-Lehrgang** Insolvenzrecht, Examina 6,91 und 6,19 Punkte (Bayern), ab Sept. **BWL-Aufbau-Fernstudium** sucht Festanstellung oder freie Mitarbeit bevorzugt in steuer- und/oder insolvenz- und/oder wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei. **Im Vordergrund** steht für mich der Erwerb weiterer Berufserfahrung und eine kollegiale Zusammenarbeit. Ich freue mich auf eine Kontaktaufnahme unter 08121 / 716 78 (ab 17.30 Uhr) oder 0170 / 52 81 567 bzw. [gregor.knoll@gmx.de](mailto:gregor.knoll@gmx.de)

#### **Unterstützung, die Sie entlastet**

Erfahrene Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwaltslehrgang Insolvenzrecht,

- ♦ hilft bei allen anwaltlichen Tätigkeiten im **Arbeitsrecht und Insolvenzrecht**
- ♦ entlastet Sie insbesondere auch bei der Abarbeitung von Überkapazitäten

Bei Interesse wenden Sie sich wegen der Einzelheiten an:  
RAin Anja Regitz unter Tel.: 0171/ 8 57 17 27, Fax: 089 / 45 91 18 12  
oder Email: [a-regitz@web.de](mailto:a-regitz@web.de)

**Markensachbearbeiterin** mit langjähriger Erfahrung (RA-, PA-Kanzleien sowie Industrie) im nationalen, europäischen und internationalen Markenrecht und Patent-/Musterbereich, Schutzrechtsverwaltung, Domain und Online-Recherchen, sucht anspruchsvolle Tätigkeit im Großraum München.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 3/Juni 2003.

#### **Multimediarrecht**

Nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats in Bayern (Noten: 1. Staatsex. 6,4; 2. Staatsex. 6,5) habe ich von Sept. 2002 bis Sept. 2003 ein LL.M Studium im IT-, Medien-, Telekommunikations- und Internetrecht an der Queen Mary University of London aufgenommen. Im Rahmen von Nebentätigkeiten und Praktika arbeitete ich an IT- und wirtschaftsrechtlichen Projekten, letztere auch mit Osteuropa-Bezug. Die Publikation des Buches „E-Business - Vertragsrecht, Steuerrecht und Internet-Auktionen“ als Autorin des Abschnittes „Internet-Auktionen“ im DATEV-Verlag im März 2003 rundet mein Profil ab. Ich verfüge über ein verhandlungssicheres Englisch. Rumänisch ist neben Deutsch meine Muttersprache.

Ich suche ab Okt. 2003 eine Stelle als Rechtsanwältin in einer kleinen bis mittelgroßen Rechtsanwaltskanzlei in München und Umgebung im Bereich Multimediarrecht. [sigfried.thudt@web.de](mailto:sigfried.thudt@web.de)

**Assessor** (RA-Zulassung) sucht für Berufseinstieg Anstellung/freie Mitarbeit in Kanzlei oder Unternehmen im Großraum München. Vorwiegend denke ich an eine Beschäftigung bei einer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei, gerne aber auch mit Bezug zu anderen Rechtsgebieten. 2. Staatsexamen (Bayern) mit Prädikat (befriedigend). Längere Praxiserfahrung konnte ich bislang bei RAen im Bereich des allg. Zivilrechts, WEG-Recht, Familienrecht sammeln. Gute bis sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch und Italienisch bestehen. Bei Interesse freue ich mich auf Ihre Antwort über Tel.: 089 / 18 97 03 79, Email [kchmun75@justmail.de](mailto:kchmun75@justmail.de) oder Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 4/Juni 2003.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Junge Rechtsanwältin bietet engagierte Mithilfe als freie Mitarbeiterin. In der Zeiteinteilung bin ich flexibel und kann Sie kurzfristig und zuverlässig unterstützen. Den Umfang bestimmen Sie, von der Erstellung von Gutachten für einzelne Rechtsprobleme bis zur Bearbeitung der Akte. Den theoretischen Teil des FA für FamR habe ich dieses Jahr erfolgreich absolviert. Ich bin vorwiegend auf dem Gebiet des FamR tätig, aber auch im Bereich des ArbR und des allg. ZivilR. Ich freue mich über eine Anfrage. Fax: 089 - 18 95 55 98.

■

**Angehende Rechtsanwältin**, 27, Interessenschwerpunkte: Strafrecht einschließlich Jugendstrafrecht und internationales Strafrecht, bietet freie Mitarbeit bevorzugt in Strafverteidigerkanzlei in München und Umgebung, eigene Büroräume vorhanden, 1. Staatsexamen befriedigend (7,12), 2. Staatsexamen schriftlich 6,09. Abschluss Juni 03, Berufserfahrung durch 2-jährige Nebentätigkeit während Referendarzeit in angesehenen Münchener Kanzlei, Sprachen: Englisch, Französisch, Ausbildung zur Fachanwältin für Strafrecht angestrebt. Antje Rieck, Sommerstraße 25, 81543 München, Tel.: 089 / 604036, Fax: 089 / 60190467, Mobil: 0179 / 5260501.

■

**RAin (30)**, 3 Jahre BE im  
**Zivil-, IT-, Gesellschafts-**  
sowie v.a.

**Arbeitsrecht (FA-Lehrgang),**

bay. Examina (7,7; 6,4), engagiert und motiviert, möchte sich beruflich verändern und sucht daher Tätigkeit in kleiner bis mittelgroßer Kanzlei (Modalitäten flexibel, ggf. kleiner Mandantenstamm vorhanden; kollegiale Atmosphäre sowie langfristige Perspektive sind entscheidend). Interesse?

Tel.: 089 / 4486213 (AB) oder Email muc2003@gmx.de

■

**Rechtsanwältin**, 26 J., bayerische Examina (7,70 / 8,26), derzeit Promotion im Strafrecht sowie freie Mitarbeit in familienrechtl. ausgerichtetem Kanzlei, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit (gerne Teilzeit) in Rechtsanwaltskanzlei im Raum München; Interessenschwerpunkte: Strafrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 5/Juni 2003 oder Tel.: 089 / 72719090 oder Email ra.muenchen@web.de

## Volontariat gesucht

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation suchte ich, 29, Zulassung als Rechtsanwältin 12/2002 eine Anstellung gegen geringe „Aufwandsentschädigung“, um Berufserfahrung zu sammeln. Ideal wäre eine kleine bis mittelgroße, vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei.

Meine Qualifikationen: 2 x 7 Punkte in München, hervorragendes Englisch durch Auslandsstudium und internationale Praktika, offene und angenehme Persönlichkeit.

Über die Möglichkeit eines persönlichen Gespräches würde ich mich sehr freuen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 6/Juni 2003.

■

**Assessorin**, 30 J., mit zwei bayerischen Staatsexamina sucht Berufseinstieg in zivil-, wirtschafts- und/oder steuerrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Biete betriebswirtschaftliche Kenntnisse durch Lehrgänge „FA für Steuerrecht“, „Unternehmensfinanzierung, Sanierungsberatung, Insolvenz“, Auslandserfahrung (USA), gutes Englisch und EDV-Kenntnisse. Tel.: 089 / 4363116.

**Junge Betriebswirtin mit IP-Erfahrung** durch mehrere studienbegleitende Jobs in RA- und PA-Kanzleien sowie fundierten IT-Kenntnissen bietet Marketing-Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von PowerPoint-Präsentationen, Office Profiles sowie Newslettern und sonstigen Geschäftspapieren. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 7/Juni 2003.

Junge, dynamische **Rechtsanwältin**, 27 J., mit 1 Jahr Berufserfahrung vorwiegend im Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht, sucht Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit (auch als freie Mitarbeiterin) in kleinerer oder mittelgroßer Kanzlei mit zivil- und/oder steuerrechtlichem Schwerpunkt. Bayerische Examina 6,54 / 6,07. Gerne arbeite ich mich in neue Rechtsgebiete, insbesondere Insolvenz-, Erb- und Arbeitsrecht ein. Ich verfüge über praktische Erfahrung in der Vertragsgestaltung. Teamfähigkeit, Engagement, Belastbarkeit und selbständige Arbeitsweise sind für mich selbstverständlich. Tel.: 0173 - 6784553.

■

Rechtsanwalt, 27 J., bayer. Examina (befr. & ausr.); Doktorand; Englisch (sehr gut), Italienisch (Basics), MS-Office/EDV, Internet; Auslandserfahrung in Asien; mehrjährige Erfahrung in überörtl. Kanzleien und Unternehmensberatungsgesellschaften; z. Anstellung / freien Mitarbeit in Kanzlei, Unternehmen oder Verband, gern auch im Team; Interessen/bish. Tätigkeit in: allg. Zivil-, Erb-, Gesellschafts-, EU-, Marken-, Baurecht, real estate (gerne auch andere); Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 8/Juni 2003 oder Email: lmu28044@compuserve.de; Mobil: 0175 / 258 57 80.

■

Angehender Rechtsanwalt, 34 Jahre, bayerische Examina (6,41 und 6,15 Punkte), mit Berufserfahrung (ca. 2 Jahre Nebenbeschäftigung in Münchner Kanzlei, ausgebildeter Bankkaufmann) sucht Anstellung/freie Mitarbeit in vorwiegend zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei in München und Umgebung. Ich bin vielseitig interessiert und betrachte es als Herausforderung, mich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Kontakt: 089 / 75 07 08 90 oder bergerande@web.de

■

**Volljurist**, 27, bayerische Staatsexamina (10,0 u. 8,19 Punkte), sucht promotionsbegleitende Teilzeitbeschäftigung möglichst auf dem Gebiet des Straf- und/oder Arbeitsrechts. Praxiserfahrung durch kontinuierliche Mitarbeit in arbeitsrechtlich orientierten Kanzleien seit Studienbeginn (davon 1 Jahr in der Arbeitsrechtsabteilung einer renommierten Großkanzlei). Sehr gute Englischkenntnisse (Pflichtwahlpraktikum in Sydney). Ich bin einsatzfreudig, teamfähig, belastbar und habe nicht zuletzt großen Spaß an der Juristerei. Angestrebt wird eine langfristige Zusammenarbeit, auch nach Abschluss der bereits vorbereiteten Promotion. Tel.: 089 / 8 41 58 88.

■

Assessor, 1. Staatsexamen 8,62 Punkte LMU München (Freischuß), 2. Staatsexamen 7,34 Punkte, mit Berufserfahrung durch zweijährige Nebentätigkeit in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei während des Referendariats, sucht Anstellung/freie Mitarbeit in einer Kanzlei im Großraum München. Ich bin vielseitig interessiert und arbeite mich auch gerne in mir noch unbekanntes Rechtsgebiete ein. Insbesondere arbeite ich gerne in den Bereichen Strafrecht (mit Jugendstrafrecht), allgemeines Zivilrecht (Schadensersatzrecht), Familienrecht, Erb-, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Internationales Privatrecht und Insolvenzrecht. Marcus Becker, Freseniusstraße 69, 81247 München, Tel.: 089 / 30 72 51 59.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Engagierter und äußerst belastbarer RA, 30 J., 2 bay. Staatsexamina (8,13 P.; 7,67 P.), Promotion in Arbeit, sucht aus ungekündigter Stellung heraus anspruchsvolle Tätigkeit zunächst auf Angestelltenbasis mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft bzw. Beteiligung. Nachdem ich 3 J. Berufserfahrung in einer straf-/ zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei gesammelt habe, möchte ich mich nunmehr primär auf das **Strafrecht** konzentrieren. Die Möglichkeit zum Erwerb des FA-Titels sollte bestehen. Zu meinen persönlichen Neigungen gehören außerdem **das Miet-, das WEG- und das Arbeitsrecht**.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 9/Juni 2003.



Junge, engagierte Rechtsanwältin (29) mit erster Berufserfahrung (6 Mo.) in Wirtschaftskanzlei bayerische Examina 2 x befriedigend Auslandsstudium in Neuseeland, intern. Praktika Englisch sehr gut, Franz. und Span. ausbaufähig

sucht Tätigkeit im zivilrechtl. Bereich oder im Gewerblichen Rechtsschutz, gerne auch in kleinerer Kanzlei.

Tel.: 0179 / 1213764 / bewerbung.ib@web.de

## Bürogemeinschaften

Anwaltskanzlei in Altbogenhausen bietet Kollegin/Kollegen oder StB/WP Bürogemeinschaft mit sehr angenehmem Klima und modernster Ausstattung drei attraktive Räume. Es stehen eine umfangreiche Bibliothek und ein Besprechungsraum zur Verfügung. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 10/Juni 2003.



**Fachanwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtlichen Mandate** (auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o.ä.). Tel.: 089 / 33 02 95 30 oder Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 11/Juni 2003.



## **Bürogemeinschaft**

Unsere Kanzlei liegt in einem repräsentativen Jugendstilhaus in München-Schwabing, Nähe Leopoldstraße mit guter Verkehrsanbindung (U-Bahn). Wir vermieten ab sofort einen ca. 28 qm großen hellen Büroraum. Die Mitbenutzung von Telefon, Telefax und Sekretariat ist möglich. Wir (zwei Anwälte) haben unseren Schwerpunkt im Arbeitsrecht und Baurecht und denken an eine fachliche Ergänzung auf anderen Rechtsgebieten, z.B. Familienrecht.  
RAe von Bülow & Kaminski, Martiusstraße 1, 80802 München, Tel.: 089 / 38 15 89 - 0, Fax: 089 / 38 15 89 - 22.



## **Bürogemeinschaft zu günstigen Kosten**

In unserer Sozietät ist ein Raum frei geworden, den wir gerne neu besetzen würden. Am besten mit einer Kollegin oder einem Kollegen, die/der einen eigenen Mandantenstamm mitbringt. Dieser wird durch unsere gut eingeführte Kanzlei schnell ergänzt werden. Angestrebt wird eine langfristig kollegiale Zusammenarbeit, die mittelfristig erweitert werden soll. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 12/Juni 2003.



2 Rechtsanwälte suchen Partner/in, bevorzugt mit eigenem Mandantenstamm für gut eingeführte Kanzlei in München-Schwabing. Kostenanteil voraussichtlich EUR 3.000,00 bis EUR 5.000,00. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 13/Juni 2003. **Büro-**

## **gemeinschaft / Zusammenarbeit**

Im Klinikviertel zwischen Theresienwiese und Goetheplatz bieten wir ein schönes helles ca. 20 qm großes Rechtsanwaltszimmer zur Nutzung in Bürogemeinschaft. Ein Arbeitsplatz für Sekretariat ist vorhanden. Sämtliche U-Bahnen sowie Gerichte sind in kürzester Zeit erreichbar. Bei günstiger Miete kann die technische Infrastruktur genutzt werden. Ein schönes als Bibliothek eingerichtetes Besprechungszimmer ist vorhanden. Wir arbeiten überwiegend im zivilrechtlichen Bereich und denken an eine kollegiale Zusammenarbeit bei angenehmer Arbeitsatmosphäre. Spätere Assoziierung oder Partnerschaft möglich. Kontaktaufnahme über Telefon 089 / 51 46 99 - 0 oder Telefax 089 / 51 46 99 - 18.

## **Kollegialer Austausch gesucht!**

Ab heute wissen Sie, wohin mit **SozialR** und **Betreuungen**:

RAin Elisabeth Brörken, Tel.: 089 / 24 24 59 69.

Dafür empfehle ich gerne im **Straf-/Verkehrs-/FamR** versierte Kollegen/innen.

## BÜROGEMEINSCHAFT

**Schwabinger Kanzlei**, 2 RAe, **Georgenstraße/Türkenstraße**, bietet Rechtsanwältin/Rechtsanwalt 1 Anwalts-Zimmer im Rahmen einer Bürogemeinschaft zur Miete an. Moderne EDV-Anlage (RA-Micro), Sekretariat, Besprechungszimmer u.a. können zu günstigen Konditionen mitbenutzt werden. Gegenseitige Urlaubs- und Terminvertretung ist erwünscht.  
RA Wirtgen Tel.: 089 / 33 99 85 80, Fax: 089 / 33 99 85 88, E-mail: wirtgen@rae-wirtgen.de



Eingeführte Anwaltskanzlei in repräsentativen Kanzleiräumen in Schwabinger Altbau (Leopoldstraße) bietet zur Ergänzung und Erweiterung bisheriger Tätigkeitsbereiche (allgemeines Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, allgemeines Zivil- und Vertragsrecht sowie Arbeitsrecht) Kollegin/Kollegen Gelegenheit zur Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft. Bis zu 3 großzügige Räume mit Diele und ggf. separatem Zugang stehen ab dem 01.10.03 zur Verfügung. Gedacht ist an eine längerfristige Zusammenarbeit unter Nutzung der bereits vorhandenen Kanzleistruktur. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 14/Juni 2003.



Für die gemeinsame Nutzung unseres Büros in der Widenmayerstraße in Bürogemeinschaft mit unserer Sozietät oder als Sozia/Sozium suchen wir noch eine Kollegin oder einen Kollegen. Wir beraten überwiegend international tätige Unternehmen und würden uns über eine Kollegin oder einen Kollegen mit einer ausgeprägten internationalen Spezialisierung besonders freuen. Unsere Räume verbinden moderne Ausstattung mit sehr repräsentativem Ambiente. Die Mitglieder unseres leistungsstarken Teams pflegen einen angenehmen, freundschaftlichen Umgang. Ansprechpartner: Rechtsanwalt Detlef G. Barthmes, Telefon 089 / 74 42 41 0.



Wir sind eine 3 Personen-Kanzlei im Herzen Schwabings (U3/U6 Ausstieg Giselastraße). Vorwiegend sind wir im Bereich Immobilienrecht, allgemeines Zivilrecht, aber auch Familien-, Erb- und Arbeitsrecht tätig. Wir arbeiten mit modernster Technik, also computerunterstützt (Annotex/Spracherkennung).

Unser Seniorpartner zieht sich nun ins wohlverdiente Privatleben zurück. Wir suchen daher eine(n) jüngere(n) Kollegin/en ab sofort zunächst für Bürogemeinschaft. Wir bieten einen ca. 20 qm großen Raum zur Alleinnutzung sowie die Mitnutzung der Computeranlage und gesamten Infrastruktur gegen noch zu vereinbarenden Kostenbeteiligung. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 15/Juni 2003.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

**StB** sucht **RA** für **Bürogemeinschaft** in München-West (Nähe Waldfriedhof). Biete 1 Zimmer und Infrastruktur. Fallweise Kooperation erwünscht. StB Rolf Götzberger, Tel.: 089 / 7 19 28 90.

Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Mietrecht, privatem Baurecht und Insolvenzrecht bietet

## **Bürogemeinschaft in Starnberg/Percha**

In sehr repräsentativen Büroräumen. Freie Mitarbeit für 1 bis 2 Tage pro Woche kann angeboten werden.

**Tel.: 08151 / 27 11 18, Fax: 08151 / 27 11 27.**

Büroräume zu vermieten/mieten

## **Kanzleiräume in Neuburg/Donau zu vermieten ggf. zu verkaufen**

Ein freistehendes Einfamilienhaus, das seit über 30 Jahren an Anwälte vermietet ist und als Anwaltskanzlei genutzt wird, wird zum 01.10.2003 neu vermietet, evtl. auch verkauft. Es handelt sich um 6,5 Räume auf 2 Geschossen (ca. 120 m<sup>2</sup>). Dazu kommt die Diele und das Kellergeschoss, das seit Jahren als Archiv genutzt wird. Da es sich um ein Walmdachhaus handelt, verfügt es auch über einen Speicher. Es liegt in der Innenstadt, aber ruhig. Auf dem Grundstück befinden sich eine Doppelgarage und weitere Stellplätze. Das Haus ist m.E. für 2 Anwälte, evtl. auch für 3 Anwälte geeignet. Mietpreis VB. Bei Interesse: Dr. Gabler, Fax: 0931 / 9 70 16 97 oder kanzlei@dr-gabler.de

## **Repräsentative Büroflächen (Kanzlei) Nh. Neues Justizzentrum am Stiglmaierplatz,**

160 m<sup>2</sup>, Euro 1680,- + NK + MwSt.

**KISCHEL Immobilien Tel.: 089 / 33 07 91 41 oder Mobil unter 0172 / 8 67 47 80.**

## **Am Alten Botanischen Garten/Sophienstraße:**

Kanzleiräume, sehr repräsentatives Gebäude, 108 m<sup>2</sup> EG (Topzustand, Parkett, Höhe 3,1 m, 3 bzw. 4 Räume) + Archivkeller.

## **Neuhausen/Romanstraße (Parkgrundstück):**

Kanzleiräume, 68 m<sup>2</sup> EG (3 Räume, Parkett, weißes Ambiente) + ca. 18 m<sup>2</sup> Archivraum im UG oder 83 m<sup>2</sup> EG (4 Räume, Topzustand; teilw. Parkett, weißes Ambiente); Büros befinden sich nebeneinander.

**Broßmann Immobilien Tel. 089 / 60 01 17 70**

Schöne Kanzleiräume am Justizpalast  
4-Zi.Büro, 108 qm, Diele mit Empfang,  
2 WC, Teeküche, Kellerabteil, neu renoviert,  
4. OG mit Lift, Haus mit gehobener Ausstattung  
TG-Stellplatz, Besichtigung möglich über  
**HV Dr. Kugler** (keine Provision)  
**Tel.: 089 / 59 66 42, Fax: 089 / 55 02 92 72.**

## **Nachmieter gesucht**

Repräsentative Kanzlei in einem Jugendstilhaus in München-Bogenhausen, gute Verkehrsanbindung, sucht Nachmieter im Herbst 2003. 7 attraktiv geschnittene Zimmer auf 180 qm, Parkettfußboden, Stuck, voll verkabelt, hell und freundlich im 2. OG werden nach Kanzleiverlegung spätestens im Herbst 2003 frei. Die Mietbedingungen sind günstig, das Kanzleiumfeld ist angenehm. Weitere Informationen bei RA Dr. Klassen unter Tel.: 089 / 98 25 63.

Zwei ansprechende Zimmer (ca. 27 qm und ca. 15 qm mit separatem Abstellraum) in repräsentativer Kanzlei in Herzog-Wilhelm-Straße 17 ab sofort zu vermieten. Weitere Informationen unter Tel.: 089 / 23 88 80 - 0, Frau Hoffmann.

Verkauf / Kauf

Lebhafte, langjährig eingeführte Anwaltskanzlei im Zentrum von München zu verkaufen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 16/Juni 2003.

**Alteingesessene, seit ca. 1933 eingeführte Allgemeinkanzlei mit Fachanwalt für FamR und Fachanwalt für ArbR und SozR im nördlichen Bereich des LG Augsburg zu verkaufen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 40/Juni 2003.**

## **Kanzleiverkauf**

RA Kanzlei in einer Kreisstadt westlich Münchens mit Tätigkeitsschwerpunkten im Familienrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, BGB und Erbrecht ist wegen Aufgabe des Berufs zu verkaufen. Die zur Zeit als Einzelkanzlei geführte Kanzlei besteht seit 23 Jahren unter dem noch tätigen Gründer und Rechtsanwalt. Es besteht ein ausgedehnter Mandantenstamm mit weiteren guten Kontakten zu Versicherungen etc.

Auf Wunsch können auch die Räume (100 qm), zwei Chefzimmer, zwei Sekretariate, Lager, Toilette, Warteraum in unmittelbarer Nähe zum Amtsgericht übernommen oder gemietet werden.

Interessanter und großer Umsatz, bei entsprechendem Engagement weiter ausbaubar, auch für zwei Rechtsanwälte geeignet.

Angebote (selbstverständlich werden Sperrvermerke beachtet und die Angebote vertraulich behandelt) bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 17/Juni 2003.

Stellengesuche von nichtjur. Mitarbeitern

Erfahrene Praktikerin (**Rechtswirtschaftlerin**) verfügt über vertieftes branchenspezifisches Wissen (Schwerpunkte: **Zwangsvollstreckung, Kostenrecht und Büromanagement**) und entlastet Sie und Ihr Team gerne bei der Erfüllung qualifizierter, fachübergreifender Sachaufgaben.

Kontaktaufnahme: Mobil: 0171/6 12 84 19, Tel.: 0 81 23 / 47 35, Fax: 0 81 23 / 99 13 55, Email: Barbara\_Schalk@web.de

## **Erfahrene Anwaltsschreibkraft (Sekretärin)**

zuverlässig, flexibel sucht Teilzeitbeschäftigung ab sofort in Festanstellung.

**Tel.: 089 / 8 41 23 05.**

**Anwaltsgehilfin mit Berufserfahrung sucht Tätigkeit auf freiberuflicher Basis für längere Zeit für zwei Tage in Kanzlei. Buchhaltung, Zwangsvollstreckung, schreibsicher. Tel.: 0172 / 9 83 18 79.**

Freundliche RA-Sekretärin mit langjähriger Berufserfahrung in diversen RA-Kanzleien, flexibel, belastbar und schreibfreudig, sucht zum 01.07.2003 neuen Wirkungskreis in Teilzeit. Zuschriften bitte unter Email: bogabo@web.de

Freundliche, gewandte und sehr zuverlässige RA-Sekretärin mit langjähriger Berufserfahrung, vertraut mit allen für eine Rechtsanwaltssekretärin in Frage kommenden Arbeiten und Verwaltungsaufgaben, versiert und sehr arbeits- und (vor allem) schreibfreudig (bei entsprechender Organisation/Absprache auch Alleinkraft) sucht neuen Wirkungskreis in kleinerer Kanzlei zum Sommer 2003. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 19/Juni 2003.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Freundliche, versierte **Fremdsprachenkorrespondentin/ Übersetzerin dt./engl./franz.** mit Schwerpunkt Wirtschaft bietet sehr gute Allgemeinbildung (Abitur), kfm. Berufsausbildung, gründlich sorgfältiges Arbeiten, eine gehörige Portion Pragmatismus, denkt mit und handelt verantwortungsvoll. Ziel ist eine abwechslungsreiche Tätigkeit in langfristiger oder auch kurzfristiger Verantwortung ab Frühsommer, angestellt oder auf Rechnung in **wirtschaftlich ausgerichteter Anwaltskanzlei**; und Chefs mit Esprit sind kein Hindernis. Habe ich Ihr Interesse geweckt? Dann freue ich mich auf eine Nachricht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 18/Juni 2003.

**Dipl. Sekr., flex., selbst., sucht stundenw. Bürotätigkeit i. zentral gelegener Kanzlei, Tel.: 089 / 78 29 23.**

## Schreibbüros

- Büroservice von A - Z
  - Telefon-/Faxservice
  - Korrespondenz
  - Mailing-Service
  - Firmendomizil
  - Büroräume
- Ihr Büro in München*
- Büro- & Telefon-Service  
Bahnhofstraße 95  
82166 Gräfelfing  
Tel. 089/ 89 87 85 85  
Fax 089/ 89 87 85 83

Zuverlässige Erledigung aller bei Ihnen anfallenden Schreibarbeiten nach Vorlage, Diktat (Steno) oder Band

**Bei Ihnen in der Kanzlei -  
(gerne Nachtsekretariat bis 23:00 Uhr)**

oder von meinem modern ausgestatteten Büro aus.

Mobil: 0172 / 4 25 72 98  
Tel.: 089 / 149 40 19; Email: karin.moeller@gmx.net

**Kanzlei-Buchhaltung** entweder in Ihren Räumen, z.B. auf System AnnoText oder außer Haus mit monatlicher betriebswirtschaftlicher Auswertung und USt-Voranmeldung zum günstigen Pauschalpreis.  
Tel.: 089 / 58 15 51 oder mobil: 0179 / 5 29 11 62.

**EXAKT - Büro und Schreibservice**  
übernimmt Schreibarbeiten jeder Art  
Zuverlässig - Schnell - Preisgünstig  
auch an Wochenenden

Tel.: 089 / 69 38 15 65 Fax: 089 / 69 38 15 90  
eMail: exakt\_muenchen@hotmail.com  
www.exakt-muenchen.de

EILSERVICE - HOL- UND BRINGDIENST in und um München

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt - abends und am Wochenende - Schreibarbeiten (Winword 2000/Excel 2000) und Buchhaltung.

**Mein Service:** Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht geliefert. Telefon: 089 / 98 75 29 ab 18:00 Uhr oder Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 100/Juni 2003.

## Juristisches Schreibbüro

**Brigitte Gadanez**

Tel. 089 / 89 71 25 27

Fax 089 / 89 71 25 28

Mobil: 0163 - 364 26 56

e-mail: gadanez@gmx.de

### Schreibarbeiten

**Professionelle Sachbearbeitung von  
Mahn- und Vollstreckungsverfahren  
mit eigener RA-MICRO-Lizenz**

**N E U : DictaNet - Schicken Sie mir Ihre Diktate per e-mail -  
unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!**

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

**Eilservice**

**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete  
Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung  
erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreib-  
arbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und  
Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen -  
Eilsachen auch abends und am Wochenende.  
Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 089 / 80 29 61**

## Übersetzungsbüros

**Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft  
ENGLISCH / SPANISCH**

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München

Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

**FRANZÖSISCH / ITALIENISCH**

Tamina Greifeld

Nadistr. 137, 80809 München

Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)  
sworn translators

Italienisch - Deutsch - Italienisch

Beglaubigte Übersetzungen

Antonio Agosta (Jurist)

Öffentl. Best. und allg. beeid. Übersetzer

Ainmillerstraße 37 \* 80801 München

Tel.: 089 / 39 53 06 Fax: 089 / 33 48 61

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## FACHÜBERSETZUNGEN ENGLISCH-FRANZÖSISCH FÜR RECHTSANWÄLTE / STEUERBERATER

- auch Eilaufträge -

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp  
Dietlind Bökenkamp  
Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)  
Birkenleiten 29 · 81543 München  
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen  
Dolmetschen

## SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU

Sabine Wimmer  
Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)  
Thalkirchner Straße 81/Ecke Kochelseestraße, Kontorhaus 1,  
Büro 419/419a, 81371 München  
Tel.: 089 / 36 10 60 40 Fax: 089 / 36 10 60 41  
Mobil: 0177 / 3 66 04 00

## Sonstiges

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten  
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt  
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.  
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,  
Abholung und Lieferung möglich

Bitte informieren Sie sich:

**BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1**  
80336 München  
**Tel.: / FAX 089 / 537 337**

## Probleme mit PC oder Netzwerk ? Rufen Sie uns an!

Systemkonfiguration, Netzwerk Support,  
Beratung, Training, Troubleshooting für  
Windows 95 / 98 / NT 4.0 Windows 2000  
Organisation der EDV mit Active Directory  
Datensicherheit, Fehlertoleranz  
Gutachten in EDV-Streitigkeiten

## MALTAN IT

Tel. 089 / 159 90 776  
Fax 089 / 15 23 99  
e-mail Vertrieb@maltan-it.de  
www.maltan-it.de

Achtung Adressenänderung :

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 - 4 Männern bedient) kommt  
vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge.  
Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papier-  
schnipsel-Ballen zum Altpapier.

Alpenland GmbH, Tel.: 089 / 1 50 10 93 Mo - Fr 9 - 17 Uhr, nach  
Absprache auch samstags und abends.

Telefax: 089 / 91 18 50 1

## Der Stil des Hauses

ist die Visitenkarte für Ihre Kunden

## Kompetenztag Kommunikation

Mandanten ansprechen, Mandanten dauerhaft gewinnen

Die spezielle Kundenbeziehung zwischen Kanzlei und  
Mandant in der täglichen Kommunikation ausdrücken:  
lesergerecht, kundenorientiert, wettbewerbsstark



Günther Frosch Text & Coaching

Informationen & Probetraining

Tel 089 - 71 03 40 44 Fax 089 - 71 03 40 45

kontakt@frosch.biz www.frosch.biz

## Widmann Verlag und Werbung GmbH



## Personal- und Geschäftsanzeigen in Tageszeitungen und Fachzeitschriften zu Sonderkonditionen

Auf der Basis eines Rahmenvertrages mit dem Münchener Anwaltverein  
gewähren wir Sonderkonditionen für Anzeigen jeder Art:

- 10 % für Personalanzeigen in: Süddeutsche Zeitung,  
Frankfurter Allgemeine Zeitung, Die Welt, Die Zeit
- 7 % für sonstige Anzeigen in den meisten deutschen Tages- und  
Fachzeitschriften

### Weitere Leistungen ohne Berechnung:

- Graphische Neugestaltung Ihrer Anzeige
- Beratung über geeignete Zeitschriften und Medien
- Beratung über Anzeigenpreise, Termine und Formate
- Gestaltung Ihrer Anzeige nach Text- und Formatvorgabe
- Austausch von Korrekturabzügen bis zur Druckfreigabe

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat mit unserer Agentur  
einen Rahmenvertrag zur Schaltung von Anzeigen geschlossen, der die  
anderen Bayerischen Staatsministerien, deren nachgeordnete Behörden  
und die Mitglieder des Bayerischen Städtetages einschließt. Weitere  
Kundenkreise sind Kliniken und kulturelle, wissenschaftliche und soziale  
Einrichtungen.

### Widmann Verlag und Werbung GmbH

Südliche Münchner Straße 6b • 82031 Grünwald  
Telefon: 089/642498-0 • Telefax: 089/642498-20  
e-Mail: www.gruenwald@t-online.de

## MH Partners

die Partnervermittlung für  
Manager, Freiberufler, Selbständige  
und leitende Angestellte

- individuell
- diskret
- zeitgemäß

Tel. 089/18 91 27 90



# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
12. 06. bis 14. 06. 2003	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Buchführungszusatzkurs</b>	StB Sonja Kriegbaum	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08.30 - 16.30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel. 089/283285 Fax 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 300,- (ermäßigt EUR 220,-)
27. 06. 2003	<b>Forschungs- und Entwicklungsverträge</b>	Dr. Lorenz Kaiser, Rechtsanwalt, Syndikus, Leiter der Hauptabteilungen Recht und Verträge sowie Ausgründungen und Beteiligungen bei der Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München	München, Queens Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 330,- ( EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi oder Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 51514-03
27. 06. 2003	<b>Betriebsverfassungsrecht up to date</b>	Dr. Detlef Grimm, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln	München, Best Western Hotel Cristal 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 350,- ( EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. 16% USt. R 21016-03
27. 06. bis 29. 06. 2003	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang</b>	VorsRiLG Heinz Hansens PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2003
04. 07. und 05. 07. 2003	<b>Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht und im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO</b>	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 260,- (Euro 170,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-101/2003
11. 07. 2003	<b>Das Mandat in WEG-Sachen</b>	RA Dr. Kurt Kläßen	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2101/2003

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
18. 07. bis 20. 07. 2003	<b>Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang</b>	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2003
21. 07. bis 02. 08. 2003	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Grundkurs</b> (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Bilanzsteuerrecht, Bewertungsrecht, Abgabenordnung)	Dr. Hans-Peter Dellner (Richter am FG München), Ludwig Weinfurtnner (Dozent Bayer. Beamten- fachhochschule), Johann Glaser, (Dozent Bayer. Beamtenfachhoch- schule), Wolfgang Hübner (Dozent Bayer. Beamten- fachhochschule), Wolfgang Goerdeler (Professor an der Fachhoch- schule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08.30 - 16.30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel. 089/283285 Fax 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis: EUR 1.150,- (ermäßigt EUR 800,-)
25. 07. und 26. 07. 2003	<b>Gebührenmanagement für den Anwalt</b>	VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 260,- (Euro 170,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-901/2003
20. 08. bis 23. 08. 2003	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs</b> Teil A (Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsrecht, Erbschaftssteuer)	Ludwig Weinfurtnner (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule), Wolfgang Goerdeler (Professor an der Fach- hochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin), Wolfgang Hübner (Dozent Bayer. Beamten- fachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08.30 - 16.30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel. 089/283285 Fax 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle 4 Teile inkl. Klausuren: EUR 1.250,- (ermäßigt EUR 900,-)
12. 09. 2003 24. 04. 2004	<b>Fachwaltskurs für Insolvenzrecht</b>		München	<b>MFI</b> Münchener Fachkolleg für Insolvenzrecht Tel. 343041 Fax 338317 EUR 5.220,00 auch einzelne Kurse buchbar

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
19. 09. 2003	<b>Bankrecht in der Anwaltspraxis</b>	RA Martin Arendts	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-201/2003
20. 09. 2003	<b>Aktuelle Recht- sprechung im öffent- lichen Baurecht</b>	RiVGH Ramón Grote	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2001/2003
27. 09. 2003	<b>Das Mandat im Pflichtteilsrecht</b>	VorsRiLG Ralf Bock	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2003

IN EIGENER SACHE

## **Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung**

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“ prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

**089-29 16 10 46 oder  
e-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)**

senden.

Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mitgliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

# 1. DATEV-Cup Golfturnier in der Golfpark-Anlage Aschheim

27. Juni 2003

- Startzeiten:** Benachrichtigung nach Meldeschluss durch den Veranstalter oder am 26.6.2003 telefonisch im Sekretariat des GC Aschheim e.V.  
 Begrüßung und Ausgabe der Scorekarten 1 Stunde vor Abschlagszeit.
- Meldeschluss:** 13.6.2003
- Meldegebühr:** 20,00 €
- Preise Damen:** 1 Brutto; 1-3 Netto; Nearest-to-the-Pin (Loch 17); Longest Drive (Loch 14)  
**Herren:** 1 Brutto; 1-3 Netto; Nearest-to-the-Pin (Loch 8); Longest Drive (Loch 16)
- Programm:** 18:30 Uhr Dinner mit anschließender Siegerehrung. 1 Begleitperson ist herzlich willkommen.

Das Turnier wird als Einzel-Zählspiel nach Stableford über 18 Löcher mit voller Vorgabe über die Löcher ausgetragen. Gespielt wird nach den offiziellen Golfregeln des DGV (einschließlich Amateurstatut) und den aktuellen Platzregeln des GC Aschheim e.V. Das Wettspiel ist **nicht** vorgabewirksam.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder eines dem DGV oder der EAG angeschlossenen Golfclubs mit PE oder HCP 54; es stehen maximal 60 Startplätze zur Verfügung, die nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben werden.

Wertung Brutto und Netto getrennt für Damen und Herren mit Doppelpreisausschluss Brutto vor Netto. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet für die bessere Platzierung bei der Nettowertung die niedrigere DGV-Spielvorgabe, bei der Bruttowertung die höhere DGV-Spielvorgabe.

Die Spielleitung wird vor Turnierstart bekanntgegeben.

Bis zum ersten Start hat die Spielleitung in begründeten Fällen das Recht, die Ausschreibung abzuändern oder zusätzliche Bedingungen herauszugeben. Nach dem 1. Start sind Änderungen der Ausschreibung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zulässig.

Und für alle Nicht-Golfer:

## 13:00 Uhr Golf-Schnupperkurs mit anschließendem Puttturnier

### Anmeldung (per Fax an 089 / 23 23 66 33)

Teilnehmer Golfturnier:

Name

Kanzlei

Telefon

Fax

Teilnehmer Schnupperkurs:

Name

Kanzlei

Telefon

Fax

Wir nehmen mit \_\_\_\_\_ Personen am Dinner teil.

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# e-Business für Juristen

*einfach • sicher • günstig*

## Das Internet – vom Kostenfaktor zum Umsatzgenerator:

Die e.Consult AG entwickelt e.Business-Anwendungen speziell für Juristen.

Sie können damit Aufträge über das Internet annehmen und abwickeln.

Vom schlichten Versand von Schriftstücken an Mandanten oder Kollegen  
bis hin zur vollautomatischen Darstellung aktueller Forderungskonten.

- Online-Beratung
- Geschlossener Mandantenbereich im Internet
- Online-Akten
- Effiziente Bearbeitung von Massenmandaten

## Ihre Vorteile: Mehr Mandanten und weniger Kosten!

Jetzt kostenlos testen  
unter: [www.e-consult-ag.de](http://www.e-consult-ag.de)

**RA-MICRO**  
software+service  
85375 Neufahrn / Freising

Lohweg 27  
85375 Neufahrn

Tel.: 0 81 65 - 9 40 60  
Fax: 0 81 65 - 94 06 35

info@ra-micro-muenchen.de  
www.ra-micro-muenchen.de

e·(onsult  
AKTIENGESELLSCHAFT



junXtra AGENTUR für KANZLEIMARKETING und KOMMUNIKATION

einfach abtrennen und faxen an:  
0 81 65 - 94 06 35

# Ja,

ich interessiere mich  
für eine kostenlose  
Erstberatung zum Thema:

- individuelle Homepage für Anwaltskanzleien
- Wie mache ich meine Homepage bekannt?
- e.Business speziell für Juristen

Kanzlei: ..... Ansprechpartner: .....

Telefon: ..... Mein Wunschtermin: .....